Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs

aus § 894 des B. G. B.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristenfakultät zu Rostock

vorgelegt

von

Ernst Hoffmann, Referendar

aus Insterburg.

ACAD. LUGD. BAT. LIBL.

Insterburg.

Buchdruckerei Dr. Albert Bittner.

1905.

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung 7
§ 2. Geschichtliche Entwickelung der Grundbuchberichtigung 11
§ 3. Die objektiven Voraussetzungen des Berichtigungsanspruchs nach dem bürgerlichen Gesetzbuch 13
§ 4. Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs:
a) Die herrschende Ansicht und ihre Gegner 20
b) Der Berichtigungsanspruch als condictio 34
c) Der Berichtigungsanspruch seiner innersten Natur nach ein dinglicher Anspruch 38
§ 5. Die Übertragung und Pfändung des Berichtigungsanspruchs 54
§ 6. Die dem Berichtigungsanspruch entgegenstehenden Einreden 62
§ 7. Die Behandlung des Berichtigungsanspruchs im Konkurse 67
§ 8. Die Gerichtszuständigkeit für die Klagen auf Grundbuchberichtigung . . . 70

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Litteratur.

Achilles und Strecker, Grundbuchordnung, I. Teil Reichsrecht. Berlin 1901.

Bielenberg, Inwieweit sind die Rechtssätze über die Wirkung der Abtretung persönlicher Ansprüche anzuwenden auf diejenige dinglicher Ansprüche. Inaug.-Diss. Sunden 1904.

Biermann, Widerspruch und Vormerkung. Jena 1901.

Biermann, Das Sachenrecht des bürgenlichen Gesetzbuchs, 2. Auflage. Berlin 1903.

Böhm, Das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht. Hannover 1898.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl. Jena 1904.

Denkschrift, beigefügt dem Entwurf II zur Grundbuchordnung.

Dernburg, Das Sachenrecht des deutschen Reichs und Preußens, 3. Auflage. Halle 1904.

du Chesne, Die Pfändung des Berichtigungsanspruchs. Sächs. Archiv Bd. 14, S. 603 ff.

Endemann, Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts, 8. und 9. Auflage. Berlin 1905.

Eneccerus und Lehmann, Das bürgerliche Recht, 2. Auflage. Marburg 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Fischer und Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe. München 1900.

Fuchs, Grundbuchrecht. Berlin 1902—1904.

Fuchs, Probleme des Sachenrechts. Gruchot Bd. 46, S. 549 ff.

Goldmann, Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung. München 1904.

Goldmann und Lilienthal, Das bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt nach der Legatordnung des A.-L.-R. Berlin 1900.

Goldmann und Lilienthal, Bürgerl. Gesetzbuch, III. Band. Sachenrecht, soweit erschienen. Berlin 1905.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht. Jena 1900.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1903.
Jäger, Kommentar zur Konkursordnung, 2. Aufl. Berlin 1904.
Klumpp, Das deutsche Grundbuchrecht. Stuttgart 1904.
Koellner, Die Rechtsprechung in grundbuchrechtlichen Fragen unter neuem Recht. Berlin 1903—1904.
Kretzschmar, Einführung in das Grundbuchrecht. Leipzig 1902/03.
Landsberg, Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1904.
Langheineken, Anspruch und Einrede. Berlin 1903.
Mattiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Sachenrecht, 4. Auflage. Berlin 1900.
Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs.
Neumann, Handausgabe des B. G. B., 3. Auflage. 1903.
Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Jahrgang I und II.
Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse. Kiel 1866.
Oberneck, Das Reichsgrundbuchrecht, 3. Auflage. Berlin 1904.
Philipp, Inwieweit unterscheidet sich die Cession dinglicher Ansprüche von denjenigen persönlicher Ansprüche? Altona 1899.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. III Sachenrecht, 3. Aufl. 1904.
Predari, Grundbuchordnung. Berlin 1902.
Ramdohr, Das Rechtsprinzip zum Schutze mangelhafter Erkenntnisfähigkeit. Gruchot Bd. 44 S. 361 ff.
Rümelin, Obligation und Haftung. Arch. f. civ. Pr. Bd. 68 S. 151 ff.
v. Sarwey, Konkursordnung, 4. Aufl. Berlin 1900.
Schatzky, Der Berichtigungsantrag des Vollstreckungsgläubigers bei nicht gebuchtem Eigentum des Schuldners. Inaug.-Diss. Breslau 1902.
Schetter, Die Verjährbarkeit der dinglichen Ansprüche nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Diss. Köln 1904.
Schilde, Die Unrichtigkeit des Grundbuchs. Leipzig 1899.
Schröder, Grundbuchentscheidungen. Leipzig 1902—5.
Staffel, Erörterungen über die Grundbuchberichtigung im künftigen Recht. Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß. Bd. IX Heft 3 und 4.
Staudinger, Commentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Sachenrecht bearbeitet von Kober, 2. Auflage. München 1903.
Strecker, Die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechte an Grundstücken.
Turnau und Förster, Liegenschaftsrecht, 2. Aufl. Paderborn 1902/03.
Willenbücher, Liegenschaftsrecht und Grundbuchordnung. Berlin 1904.

§ 1.

Einleitung.

Der Rechtsgrundsatz „nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet" muß bei strenger Handhabung in allen den Fällen zu Unbilligkeiten führen, wo der Rechtserwerber nach Lage der Umstände annehmen muß und auch wirklich annimmt, daß derjenige, von dem er sein Recht herleitet, zur Verfügung über dieses Recht auch wirklich befugt war. Wir finden deshalb im B. G. B. weitgehende Durchbrechungen dieses Rechtsprinzips in den Bestimmungen über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers. Um nun aber auch denjenigen nach Kräften zu schützen, welcher durch einen derartigen gutgläubigen Erwerb in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt wird, wie z. B. den Eigentümer einer Sache, welche ein unberechtigter Dritter nach § 932 B. G. B. mit Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten veräußert, sucht das Gesetz die Möglichkeit derartiger Fälle, wo unsere mangelhafte menschliche Fähigkeit uns verhindert, die wahre Sach- und Rechtslage zu erkennen,[1]) tunlichst zu beschränken.

Dieses wird bewirkt durch die Schaffung bestimmter Erkenntnisquellen,[2]) welche ein möglichst getreues Bild der wirklichen materiellen Rechtslage geben sollen und den Erwerber eines Rechts sowohl im eignen, vor allem aber im Interesse des materiell Berechtigten in der Überblickung der konkreten Rechtsverhältnisse unterstützen sollen.

Eine solche Erkenntnisquelle bildet im Immobiliarrecht das Grundbuch.

Das Grundbuch hat die Aufgabe, die ein Grundstück betreffenden Rechtsverhältnisse richtig und vollständig wiederzugeben

---

[1]) Ramdohr, Schutz mangelhafter Erkenntnisfähigkeit S. 126.

[2]) Ramdohr a. a. O. S. 128.

und so einem Erwerber von Grundstücken oder Rechten an solchen die sichere Prüfung und Feststellung derselben zu ermöglichen. Um diesen Zweck zu erreichen, bestimmt unser bürgerliches Gesetzbuch, daß im allgemeinen jedes dingliche Recht zu seiner Entstehung, Änderung, Übertragung und zu seinem Erlöschen einer Eintragung im Grundbuch bedarf.

Da das Gesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen aber einmal einer derartigen Eintragung allein obige Wirkung nicht zuerkennt, sondern mit Zuhilfenahme des sogenannten materiellen Konsensprincips nur unter der Voraussetzung gültiger rechtsgeschäftlicher Grundlagen,[1]) andererseits den Eintragungszwang in der Weise durchbrochen hat, daß sich in einzelnen Fällen Rechtsveränderungen auch außerhalb des Grundbuchs vollziehen können,[2]) die zwar des Eintrags fähig, zu ihrer Wirksamkeit aber nicht bedürftig sind, so ergibt sich die Möglichkeit einer Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit der materiellen Rechtslage. Denn unter solchen Umständen kann z. B. ein Recht eingetragen werden, über welches die nach § 873 B. G. B. zur Entstehung notwendige Einigung nicht zustande gekommen ist, und dessen Eintragung somit keine Wirkung hat. Irrtümlicherweise kann ein solches Recht später gelöscht werden, während es in Wirklichkeit fortbesteht und endlich kann es durch außerbücherlich eingetretene Tatsachen auf einen andern übergehen oder auch erlöschen, ohne daß ein dementsprechender Bucheintrag erfolgt.

Eine derartige Unzulänglichkeit des Grundbuchs als Erkenntnisquelle soll nun aber entsprechend dem oben erwähnten Princip des Schutzes des gutgläubigen Erwerbs dem Erwerber, welcher die Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht gekannt hat, in keiner Weise schaden, sondern derselbe darf sich auch noch weiterhin auf den Grundbuchinhalt verlassen. (§§ 891—893 B. G. B.)

Dem Interesse des Verkehrsschutzes, welchem das Gesetz so hohe Bedeutung zulegt, gegenüber muß also auch hier das materielle Recht, welches durch solchen gutgläubigen Erwerb beeinträchtigt wird, zurücktreten.

---

[1]) Strecker, Rechte an Grundstücken S. 24.

[2]) Vgl. die Aufzählung der außerbücherlich eintretenden Rechtsveränderungen bei Strecker a. a. O. S. 41 ff., S. 69 ff., Turnau und Förster, Liegenschaftsrecht S. 103 zu § 873 B. G. B. E.

Aber das B. G. B. geht noch weiter.

Die falsche, mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmende Eintragung, gilt nicht nur dem gutgläubigen Erwerber gegenüber als richtig, sondern um die Unstimmigkeiten zwischen Grundbuch und materieller Rechtslage nicht ewig dauern zu lassen, muß schließlich das wirklich bestehende aber nicht eingetragene Recht dem ihm entgegenstehenden bloßen Buchrecht vollständig weichen, so daß nunmehr der bisher nur im Grundbuch bestehende Rechtszustand zur materiellen konkreten Rechtslage erhoben wird. (§ 900, 901 B. G. B.)

Während in diesem Falle der Wille des Gesetzes, die Erkenntnisquelle, welche das Grundbuch darstellt, möglichst mit der materiellen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen, zum Untergang der nicht verlautbarten Rechte führt, entzieht es andererseits zum Zwecke möglichster Erhaltung einer derartigen Übereinstimmung die eingetragenen Rechte der Verjährung, welcher sie ohne eine solche Bestimmung unterliegen würden. (§ 902 B. G. B.)

Dieser Ausbau des Grundbuchs als Erkenntnisquelle birgt nun aber für den nicht eingetragenen materiell Berechtigten, wie schon angedeutet wurde, viele Gefahren und Nachteile in sich.

Dem nur außerhalb des Grundbuchs bestehenden Recht steht nicht wie dem eingetragenen Recht die Vermutung des zu Recht Bestehens aus § 892 zur Seite. Durch gutgläubigen Erwerb kann es nach § 891 vernichtet oder beschränkt werden. Das gleiche Schicksal wird ihm zuteil, wenn sich nach § 900 aus dem Buchrecht durch Ersitzung wirkliches Recht entwickelt, oder es nach § 901 erlischt, wenn der aus ihm fließende Anspruch verjährt. Schließlich nimmt das nur außerbücherlich existierende Recht nicht an der Unverjährbarkeit der Ansprüche aus eingetragenen Rechten teil.

Diesen Gefahren und Nachteilen gegenüber, welche für den Berechtigten aus der Nichteintragung oder falschen Eintragung seines Rechts entstehen, hat das Gesetz die Pflicht durch geeignete Mittel abzuhelfen.

Es könnte dieses nun in der Weise geschehen, daß das Gesetz den Grundbuchbeamten zur Aufgabe macht, nach derartigen Unstimmigkeiten zwischen Grundbuch und materieller

Rechtslage zu forschen und dieselben von Amtswegen zu beseitigen. Einen derartigen Ausweg hat man jedoch nur für den Fall gewählt, wo das Grundbuch durch eine unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommene Eintragung unrichtig geworden ist oder wo es sich um eine nach ihrem Inhalt unzulässige Eintragung handelt, d. i. eine solche, welche überhaupt nicht in das Grundbuch gehört.[1]) Sonst hat das Gesetz es der Parteitätigkeit überlassen, Unrichtigkeiten zu beseitigen, indem es dabei zwei Wege offen läßt.

Einmal erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 G. B. O. auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgen soll, oder dessen Recht durch dieselbe betroffen wird, wenn die Unrichtigkeit durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. (§ 22 G. B. O. in Verbindung mit §§ 13 und 19.)

In diesem Antragsrecht liegt ein öffentlicher Rechtsschutzanspruch gegen den Staat,[2]) welcher im Interesse des Verkehrsschutzes für die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und wirklicher Rechtslage zu sorgen hat. Jedoch auch diese Möglichkeit der Berichtigung auf einseitigen Antrag ist auf die Fälle beschränkt, wo dem Grundbuchrichter die Unrichtigkeit durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Wo dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, bedarf derjenige, welcher die Berichtigung begehrt, nach dem allgemeinen Grundsatz des § 19 G. B. O. der Mitwirkung und Zustimmung dessen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

Diese Mitwirkung zu erzwingen, gibt das B. G. B. in § 894 einen privatrechtlichen Anspruch:

> Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beein-

[1]) Achilles und Strecker, a. a. O. S. 295, § 54 G. B. O.

[2]) Endemann, bürgerl. Recht III S. 384, 389.

trächtigt ist, die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

Zur vorläufigen Sicherung dieses Anspruchs kann nach § 899 B. G. B. in den Fällen des § 894 ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

Dieser Anspruch aus § 894 ist auch dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, die Grundbuchberichtigung nach § 22 G. B. O. zu erlangen, und man darf nicht annehmen, daß aus einer derartigen Möglichkeit sich eine Einrede gegen seine Durchführung erheben läßt.[1])

Das Wesen und die rechtliche Natur dieses Anspruchs aus § 894 B. G. B. zu bestimmen, ist der Zweck vorliegender Arbeit.

§ 2.

Die geschichtliche Entwicklung der Grundbuchberichtigung.

Schon die preußische Grundbuchgesetzgebung von 1872, welche der Eintragung im Grundbuch dieselbe rechtliche Bedeutung zuerkannte wie das B. G. B. war gezwungen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die Nachteile solcher Unstimmigkeiten zwischen Grundbuch und materieller Rechtslage zu beseitigen.

Doch kannte das preußische Eigentumserwerbsgesetz von 1872 keinen dem § 894 B. G. B. entsprechenden allgemeinen einheitlichen Anspruch auf Grundbuchberichtigung, sondern suchte in kasuistischer Weise durch einzelne Bestimmungen den gegebenen Bedürfnissen abzuhelfen.

In § 9 des angeführten Gesetzes war die Bestimmung getroffen, daß die Eintragung des Eigentumsübergangs und deren Folgen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden könnten.

Diese Klagen konnten sich aber, wie aus § 10 E. E. G. hervorgeht, ebensowohl auf die Richtigkeit und Anfechtbarkeit

---

1) Ebenso Predari S. 177, Oberneck I S. 324, 330, Planck III S. 149, Schilde S. 50 Anm. 2, Kretzschmar Grundbuchrecht I S. 187, Kober S. 106, Fuchs Grundbuchrecht I S. 177, Turnau und Förster I S. 247, A. A. Strecker S. 104.

der Eintragung selbst bezw. ihrer dinglichen Voraussetzungen, wie auf die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Schuldverhältnisses, in dessen Veranlassung die Eintragung erfolgt war, stützen und enthielten somit nicht nur den Anspruch, welcher auf dem Gegensatz zwischen materiellem Eigentum und Grundbuchinhalt beruhte, sondern auch persönliche Ansprüche, welche den rechtmäßig erfolgten Eigentumsübergang wegen entgegenstehender obligationsrechtlicher Verhältnisse anfochten.[1])

Bei der Hypothek und Grundschuld war eine Einrede nach § 38 E. E. G. gegeben, insofern die Grundbuchunrichtigkeit eine Einrede bildete, welche dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustand.

Andere Rechtsbehelfe auf Beseitigung einer Vormerkung oder einer noch eingetragenen, aber getilgten Post gaben die §§ 60 und 63 desselben Gesetzes.

§ 60 gewährte dem Eigentümer gegenüber dem Gläubiger, der die Löschung einer nicht bestehenden Hypothek oder Grundschuld weigerte, die Befugnis, mit der Eigentumfreiheitsklage die Eintragung eines Widerspruchs gegen weitere Verfügungen des Gläubigers zu beantragen.

§ 63 endlich verpflichtete den Gläubiger, dem Eigentümer, welcher eine Hypothek oder Grundschuld getilgt hatte, Quittung, Löschungsbewilligung oder Cession zu erteilen, so daß dieser durch Löschung oder Eintragung eines neuen Gläubigers die Berichtigung herbeiführen konnte.[2])

Fehlt somit dem preußischen E. E. G. die Erkenntnis, daß die verschiedenen, von ihm berücksichtigten, hier aufgezählten Fälle sämtlich auf die eine Tatsache zurückzuführen sind, daß materielle Rechtslage und Grundbuchinhalt nicht übereinstimmen, so finden wir schon im ersten Entwurf zum B. G. B. einen dem § 894 ungefähr entsprechenden allgemeinen Berichtigungsanspruch konstruiert.

§ 843 lautete: Steht der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage in Widerspruch, so ist derjenige, für welchen ein ihm nicht zustehendes Recht eingetragen oder zu dessen

[1]) Vgl. Turnau und Förster a. a. O. S. 238.

[2]) Vgl. Oberneck I S. 318, Turnau und Förster I S. 232, Goldmann S. 9 ff.

Vorteil ein noch bestehendes Recht gelöscht ist, verpflichtet, demjenigen, dessen Recht durch die Eintragung beeinträchtigt wird, auf Verlangen die der wirklichen Rechtslage entsprechende Eintragung in der nach der Grundbuchordnung erforderlichen Form zu bewilligen.

Aus diesem § 843 ist dann der § 894 entstanden.

§ 3.

Die objektiven Voraussetzungen des Berichtigungsanspruchs aus § 894.

Die redaktionelle Änderung, welche § 843 in § 894 erfuhr, sollte zum Ausdruck bringen, daß die objektive Voraussetzung des Berichtigungsanspruchs die Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit derjenigen dinglichen Rechtslage sei, über die es nach den vorhergehenden Paragraphen (§§ 891, 892) Auskunft geben sollte[1]), dieses deutet der Vordersatz des § 894 an: „Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts an dem Grundstück, eines Rechts an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der in § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage[2]) nicht im Einklange." Die objektiven Voraussetzungen für den Berichtigungsanspruch sind darnach immer gegeben, wenn es sich um eine Grundbuchunrichtigkeit bezüglich derjenigen Rechte handelt, welche das Sachenrecht des B. G. B. als dingliche Immobiliarrechte anerkennt, und ferner bezüglich solcher, welche das B. G. B. als Rechte an solchen Immobiliarrechten zuläßt. Unter dieser zweiten Kategorie sind vor allem Nießbrauch und Pfandrecht an Immobiliarrechten zu verstehen.

Eine Grundbuchunrichtigkeit bezüglich dieser Rechte besteht, wenn ein solches Recht eingetragen, aber bereits erloschen oder garnicht zur Entstehung gelangt ist, oder wenn es umgekehrt trotz materiellrechtlichen Bestehens nicht eingetragen oder gelöscht ist oder endlich einen andern als den buchrechtlichen Inhalt, Rang oder Umfang hat.

---

1) Mugdan, Materialien III S. 560.

2) Daß unter der wirklichen Rechtslage die materielle Rechtslage zu verstehen ist, hebt das Reichsgericht hervor R. G. Bd. 54 S. 384.

Eine letzte Art von Grundbuchunrichtigkeit hebt schließlich noch der Nachsatz in § 894 hervor, nämlich den Fall, daß ein solches Recht durch eine nicht bestehende Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt wird. Unter diesen beiden Begriffen sind nicht nur dingliche Belastungen oder Verfügungsbeschränkungen der in § 892 Abs. 1 bezeichneten Art, sondern alle Eintragungen zu verstehen, welche durch ihren Inhalt das ihnen entgegenstehende Recht in seiner ungehinderten Geltung tatsächlich hemmen.[1]) So gehören vor allem auch Widersprüche und Vormerkungen hierher, welche sich gegen ein eingetragenes Recht richten, da auch ihre Eintragung eine tatsächliche Beeinträchtigung des eingetragenen Rechts darstellt.[2]) [3])

Eine Grundbuchsberichtigung ist ferner gegeben, wenn der Inhalt des Grundbuchs bezüglich einer Verfügungsbeschränkung der in § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang steht. Was unter diesen Verfügungsbeschränkungen zu verstehen ist, soll weiter unten erörtert werden; hier interessiert nur die Tatsache, daß § 894 ohne jede Einschränkung von der Grundbuchunrichtigkeit bezüglich solcher Verfügungsbeschränkungen spricht und somit nicht nur an den Fall denkt, den § 892 Abs. 1 S. 2 im Auge hat, daß eine solche

[1]) Ebenso Planck III S. 147.

[2]) Ebenso Predari S. 180, Oberneck I S. 330/1, Planck III S. 145, 147, Biermann Sachenrecht S. 88, 93 Anm. 1, Vormerkung und Widerspruch S. 83, Kober S. 105, Dernburg III S. 153 Anm. 10.

Ob jedoch auch ein Widerspruch gegen einen Widerspruch eingetragen werden kann, ist zweifelhaft. Predari S. 180, Willenbücher S. 43, Fuchs I S. 186 Bem. 2, Schilde S. 80, Planck S. 147, Biermann W. B. S. 83 verneinen diese Frage. Ebenso das Kammergericht Jahrb. d. E. Bd. XX S. 219, XXI 149.

[3]) Beeinträchtigt durch eine solche unrichtigerweise eingetragene Belastung oder Beschränkung kann nicht nur der Eigentümer und derjenige Berechtigte sein, auf dessen Recht sich die Eintragung bezieht, sondern auch ein im Range gleich- oder nachstehendes Recht, insofern als das Grundbuch einen schlechtern als den dem Rechte zukommenden Rang bekundet. Die Ansprüche des Eigentümers und jedes einzelnen andern gleich- oder nachstehenden Berechtigten sind völlig unabhängig von einander. Planck III S. 147. Ebenso Biermann Sachenrecht S. 88. Allein die Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage bringt schon die Beeinträchtigung, welche § 894 voraussetzt, mit sich und es wäre falsch, wenn noch der Nachweis erbracht werden müßte, daß die falsche Eintragung auch tatsächlich im konkreten Falle schädlich sein könnte. Vgl. Ramdohr S. 364. Anders Endemann III S. 387 d.

Verfügungsbeschränkung zwar besteht, jedoch nicht im Grundbuch eingetragen ist, sondern auch an den Fall, daß eine derartige Verfügungsbeschränkung zwar eingetragen, aber bereits untergegangen oder niemals entstanden ist.[1])

Aus dieser letzten Feststellung wie aus der Tatsache, daß ein Berichtigungsanspruch auch dann gegeben ist, wenn ein dingliches Recht durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt wird, ergibt sich, daß die objektive Voraussetzung für den Berichtigungsanspruch nicht allein, wie die Materialien hervorheben, die Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit derjenigen dinglichen Rechtslage ist, über die es nach den §§ 891, 892 Auskunft geben soll, sondern daß der Berichtigungsanspruch weit über die in § 892 angedeuteten Fälle hinausreicht und auch dann gegeben ist, wenn es sich für den nicht oder nicht richtig eingetragenen Berechtigten nicht um die Gefahr eines Rechtsverlustes auf Grund von § 892 handelt, sondern nur um eine tatsächliche Beeinträchtigung seines Rechts, welche ihn in der freien Verfügung und Geltendmachung seines Rechts behindert.[2])

Denn in keinem der beiden Grundbuchberichtigungsfälle, wo eine Verfügungsbeschränkung oder ein Widerspruch zu Unrecht eingetragen ist, liegt für den durch diese Eintragungen beeinträchtigten Berechtigten die Gefahr eines Rechtsverlusts nach § 892 vor, da weder Verfügungsbeschränkung noch Widerspruch zu Gunsten eines gutgläubigen Erwerbers als bestehend gelten.[3])

---

1) Ebenso Strecker S. 103, Fuchs I S. 174, 3e, Oberneck I S. 321. Turnau und Förster I S. 234, Schilde S. 54, Kretzschmar I S. 187, Planck S. 147, Landsberg S. 602/3, Neumann Handausgabe S. 592, Motive III S. 236, A. M. Willenbücher S. 39, Biermann Sachenrecht S. 88.

Der im Text ausgesprochenen Ansicht kommt auch § 22 G. B. O. entgegen, wo als Fälle der Grundbuchberichtigung die unrichtige Eintragung und Löschung einer Verfügungsbeschränkung ausdrücklich hervorgehoben wird. Vgl. darüber auch weiter unten.

2) Ebenso Biermann Sachenrecht S. 87, 93, W. V. S. 97, 98, Motive S. 236, Kober S. 107 III 2a 105, Turnau und Förster I S. 233, Neumann a. a. O. S. 591, A. M. Kretzschmar I S. 187, Oberneck S. 330.

3) Ob die Vormerkung dem öffentlichen Glauben des § 892 unterliegt, ist zweifelhaft. Vgl. Strohal: Kommt dem Vorgemerkten der öffentliche Glaube des Grundbuchs zu statten? Leipzig 1904.

Wenn die objektiven Voraussetzungen für den Berichtigungsanspruch darnach auch dann gegeben sind, wenn eine Eintragung den Berechtigten nur in seiner Verfügungsfreiheit beeinträchtigt, so ist dabei nur an solche Eintragungen zu denken, welche die Rechtsverhältnisse am Grundstück betreffen. Das Verfahren zum Zweck der Berichtigung hinsichtlich der Angaben über katastermäßige Größe, Lage und Bezeichnung richtet sich nicht nach dem B. G. B., sondern nach landesgesetzlichen Vorschriften.[1])

Anspruchsberechtigt ist nach § 894 einmal derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist.

Daß unter „Rechten" in diesem Sinn an die im Vordersatz genannten Rechte an Grundstücken oder die Rechte an solchen Rechten gedacht ist, wird nicht bestritten.

Für die erste Gruppe der Anspruchsberechtigten, das sind diejenigen, deren Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist, ist dieses selbstverständlich, da nur jene oben genannten Rechte des Eintrags fähig sind.[2]) Für die zweite Gruppe von Anspruchsberechtigten, diejenigen, welche durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt sind, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob das von diesen wahrgenommene Recht identisch ist mit den dinglichen Grundstücksrechten und den Rechten an diesen Rechten, da die Möglichkeit vorhanden ist, daß auch die Geltendmachung persönlicher Rechte durch derartige falsche Eintragungen erschwert wird.

Eine Ausdehnung des Berichtigungsanspruchs auf obligatorische Rechte wird indeß abgelehnt werden müssen. Daß es unter „Recht" innerhalb dieses Abschnittes über Rechte an Grundstücken nur das dingliche eintragsfähige Recht meint, bringt das B. G. B. klar zum Ausdruck, indem es diesen Aus-

---

[1]) Landgericht Colmar im Recht 1903 S. 327. Ueber die hierher gehörenden Streitfragen der Doppelbuchung und Parzellenverwechselung vgl. Kretzschmar im Recht 1903 S. 327 ff., Oberneck I S. 307, Endemann III S. 297, Planck S. 144, Eck S. 82 ff.

[2]) Staffel S. 2.

druck nur von den Grundstücksrechten und den Rechten an diesen Rechten gebraucht, während es folgerichtig in den §§ 883 ff. das persönliche Recht als Anspruch bezeichnet. Ferner wird da, wo es sich um ein persönliches Recht handelt, durch eine unrichtige Eintragung nicht dieses selbst beeinträchtigt, sondern nur, wie Staffel richtig hervorhebt, die allgemeine Rechtslage des betreffenden. Das persönliche Recht bleibt durch jene Eintragung unberührt. Schwierigkeiten ergeben sich nur bei einer Zwangsvollstreckung aus demselben, da die unrichtige Eintragung den Zugriff in das Grundstück oder das Grundstücksrecht unmöglich machen kann.[1])

Wenn daher unter „Recht" im Sinne des § 894 niemals ein persönliches Recht verstanden werden kann, so ist dieser Begriff „Recht" doch in einer andern Beziehung über die Grundstücksrechte und die Rechte an diesen Rechten auszudehnen. Wir sahen oben, daß nach dem Wortlaut des Vordersatzes aus § 894 auch dann ein Berichtigungsanspruch gegeben ist, wenn eine Verfügungsbeschränkung zu Gunsten dritter Personen zu Unrecht gelöscht ist. Anspruchsberechtigt ist in diesem Falle derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügungsbeschränkung lautet und wir sind gezwungen, den § 894 dahin auszulegen, daß unter „Recht" auch die Verfügungsbeschränkung zu Gunsten bestimmter Personen zu verstehen ist, trotzdem eine solche Verfügungsbeschränkung, wie später zu zeigen ist, kein dingliches subjektives Recht darstellt.

Gegner des Anspruchs aus § 894 ist derjenige, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird, das ist also derjenige, zu dessen Gunsten die unrichtige Eintragung lautet.[2])

Inhalt des Anspruchs ist die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs. Diese Zustimmung kann nicht, wie es nach dem Wortlaut des Gesetzes scheinen könnte, formlos geschehen, sondern muß, da sie eine zu einer Eintragung, nämlich der Berichtigung, erforderliche Erklärung des § 29 G. B. O. darstellt, entweder vor dem Grundbuchamt zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

1) Vgl. Staffel S. 2 ff., Ebenso wie im Text R. G. Bd. 53, S. 377.
2) Vgl. über diesen Begriff Schilde S. 42 ff.

In § 895 ist sodann der Inhalt des Berichtigungsanspruchs dahin erweitert, daß der nach § 894 Verpflichtete auf Verlangen sein Recht einzutragen hat, wenn die Berichtigung erst erfolgen kann, nachdem dieses Recht eingetragen ist.

§ 896 gibt endlich dem Anspruchsberechtigten aus § 894 das Recht auf Vorlegung eines Hypotheken-Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes gegenüber dem Besitzer desselben, wenn die Vorlegung zum Zweck der Berichtigung erforderlich ist.

In § 894 sind nun aber nicht alle Fälle der Grundbuchunrichtigkeit erschöpfend geregelt. Abgesehen von § 894 finden wir den Berichtigungsanspruch erwähnt in den Bestimmungen der §§ 1138 und 1157, wo der Berichtigungsanspruch auch zu Gunsten der persönlichen Forderung aus der Hypothek, soweit diese Forderung für das Bestehen der Hypothek in Betracht kommt, und gewisser dem Eigentümer gegen den Hypothekengläubiger zustehender Einreden gegeben wird.

§ 1138 lautet:

> Die Vorschriften der §§ 891–899 gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigentümer nach § 1137 zustehenden Einreden.

Führen wir diese Bestimmung mit Bezug auf § 894 dem Wortlaut nach aus, so erhalten wir folgende Vorschrift:

> Steht der Inhalt des Grundbuchs bezüglich der Forderung aus der Hypothek oder einer der Einreden aus § 1137 mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann, soweit dieses für die Hypothek in Betracht kommt, der Hypothekengläubiger oder der Eigentümer die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

Entsprechend würde die Vorschrift des § 1157, wollte man sie dem Wortlaute nach ausgestalten, lauten.

Stellen wir nun diese beiden Bestimmungen der §§ 1138 und 1157 neben § 894, so finden wir, daß das B. G. B. uns eigentlich nicht einen, sondern drei Berichtigungsansprüche gibt, welche selbständig neben einander stehen und gemäß der Verschiedenartigkeit der durch sie geschützten Rechte auch einzelne Unterschiede unter einander aufweisen. Daß der

Berichtigungsanspruch aus § 894 nicht als höherer Begriff seine Wesensmerkmale den Ansprüchen aus §§ 1138 und 1157 aufdrücken will, erhellt schon aus dem Wortlaut des § 894. Er spricht nämlich nicht von der Grundbuchunrichtigkeit schlechthin, sondern nur in Beziehung auf ein Recht am Grundstück, ein Recht an einem solchen Recht und einer Verfügungsbeschränkung zu Gunsten dritter Personen. Er will also nicht alle Fälle von Grundbuchunrichtigkeit erschöpfend behandeln und für dieselben maßgebend sein, sondern überläßt die Bestimmungen der Folgen der Unrichtigkeit bezüglich aller sonst in Frage kommenden Einträge besondern Vorschriften. Solche Vorschriften sind bezüglich der persönlichen Forderung aus der Hypothek und der oben genannten Einreden die §§ 1138 und 1157.

Auf solche Weise erklärt sich auch die allgemeine Fassung des § 22 G. B. O., der von der Grundbuchunrichtigkeit ohne jede Einschränkung spricht. Er geht nicht, wie Biermann[1]) meint, über den Begriff der Unrichtigkeit nach dem B. G. B. hinaus, sondern denkt auch an die Fälle der §§ 1138 und 1157.

Wenn wir daher gezwungen sind, bei Bestimmung der rechtlichen Natur des Berichtigungsanspruchs von allen drei Bestimmungen gleichmäßig auszugehen und nicht, wie es einzelne tun,[2]) die Fälle der Berichtigung aus §§ 1138 und 1157 als Ausnahmefälle von der Regel des § 894 betrachten dürfen, so darf doch andererseits diese dreifache Erscheinung des Berichtigungsanspruchs im Gesetz nicht dazu verleiten, die Absicht des Gesetzgebers zu verkennen, welche sich darin ausspricht, daß er in den §§ 1138 und 1157 auf § 894 verweist. Damit will er zum Ausdruck bringen, daß der Berichtigungsanspruch in allen drei Bestimmungen, trotz wesentlicher Unterschiede im einzelnen, auf demselben Princip und denselben Grundlagen aufgebaut ist.

Dieses muß zunächst insofern gelten, als der Zweck des Berichtigungsanspruchs in Frage kommt.

Wie wir oben sahen, hat der Berichtigungsanspruch den Zweck, den Gefahren des Grundbuchs, wie sie sich hauptsächlich

---

[1]) Biermann W. V. S. 89, 90. Vgl. auch Predari zu § 22 G. B. O. S. 408 ff. Ebenso wie im Text Goldmann S. 51 Anm. 50.

[2]) So Staffel, welcher in diesem Falle keine wirkliche Unrichtigkeit annimmt. Oberneck S. 319. Klumpp S. 450.

wenn auch nicht ausschließlich aus §§ 891—893 ergeben, vorzubeugen. Wird daher irgend eine sonstige Berechtigung den Bestimmungen des § 892 in der Weise unterworfen, daß sie zu Gunsten eines Rechtserwerbers für bestehend oder nicht bestehend gilt, je nachdem sie im Grundbuch eingetragen ist oder nicht, so ist damit auch zugleich die Notwendigkeit gegeben, dem betreffenden Berechtigten die Möglichkeit der Grundbuchberichtigung hinsichtlich seines Rechtes zu gewähren.

Dieser Notwendigkeit hat sich der Gesetzgeber in den Bestimmungen der §§ 1138 und 1157 gefügt.

Da in diesen Paragraphen die hypothekarischen Einrederechte und die persönliche Forderung dem guten Glauben des Grundbuchs aus § 892 unterworfen werden, so war zu Gunsten dieser Berechtigungen auch der Berichtigungsanspruch zuzulassen.

§ 4.

Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs.

a) Die herrschende Ansicht und ihre Gegner.

Erörterungen über die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs finden wir zum ersten Male gelegentlich der Beratungen über die Entwürfe der preußischen Grundbuchgesetze von 1872. Bähr[1]) weist in einer Rede darauf hin, daß der in § 9 des E. E. G. enthaltene Anspruch auf Berichtigung von dem Entwurfe als Deliktsklage angesehen werde, während der eigentliche Grund dieses Anspruchs das fortdauernde materielle Recht, das Eigentum, wäre. In diesem Sinne nennt er die betreffende Klage eine Eigentumsklage.

Im Anschluß an diese Ausführungen erklärt Eccius[2]) den Berichtigungsanspruch des wahren Eigentümers gegen den nur buchmäßig Berechtigten bald als rei vindicatio für den Fall, daß der Kläger den Besitz des Grundstücks hat, bald als analoge Nachbildung derselben, wenn solches nicht der Fall ist. Die Rechtsprechung in Preußen schwankt zwischen der Auffassung des Anspruchs als Kondiktion und derjenigen, daß es

[1]) Jehrings Jahrbücher Bd. XI S. 47 ff.

[2]) Eccius Preuß. Privatrecht 6. Aufl. III. Bd. S. 270, 282.

sich in diesem Anspruch um eine obligatorische Konsequenz der dinglichen Verpflichtung handelt.[1])

Von den übrigen Fällen der Grundbuchberichtigung behandelt Theorie wie Praxis hauptsächlich den Eintrag einer nicht zu Recht bestehenden Hypothek. Der Anspruch auf Löschung derselben wird bald als dingliche Klage, als Nachbildung der actio negatoria, bald als persönliche condictio sine causa aufgefaßt, ohne daß die divergierenden Meinungen zu einer Einigung gelangen.[2])

Die in den Motiven zum ersten Entwurf des B. G. B. enthaltene Anschauung ging dahin, daß der Anspruch aus § 843 E. I dinglich negatorischer Natur sei. Durch die Grundbuchunrichtigkeit werde das materielle Recht insofern beeinträchtigt, als derjenige, zu dessen Gunsten die unrichtige Eintragung bestehe, über das ihm zugeschriebene Recht durch Veräußerung oder Belastung verfügen, hierdurch aber das Recht des andern vernichten oder entwerten könne.

Da nun das dingliche Recht vermöge seiner absoluten Natur für den Berechtigten gegen jeden, der sich in einem das Recht beeinträchtigenden Zustande befinde, den Anspruch darauf erzeuge, daß dieser Zustand beseitigt und der dem Recht entsprechende Zustand, wenn nötig, durch positive Handlungen des Störers wieder hergestellt werde, so sei der Berichtigungsanspruch ein besonderer Fall der Negatorienklage, bei welchem der mit dem Inhalt des Eigentums in Widerspruch stehende Zustand nicht am Grundstücke, sondern im Grundbuche bestehe.[3])

Diese Anschauung, daß der Berichtigungsanspruch dinglicher Natur ist, wird von den meisten Vertretern der Theorie geteilt.

Man geht davon aus, daß sich in Folge der Grundbucheinrichtung das dingliche Recht nicht in der ihm begrifflich innewohnenden Sachherrschaft erschöpfe, sondern daß ihm auch, damit es sich ungehindert betätigen könne, der ihm gebührende Platz im Grundbuch eingeräumt werden müsse.[4]) Daher liege

---

[1]) Vgl. die Entscheidungen des preuß. Obertribunals vom 31. Mai 1875 und vom 20. April 1877 E. d. O. T. Bd. 75 S. 22, Bd. 80 S. 55 f.

[2]) Vgl. die eingehenden Ausführungen bei Goldmann S. 13 ff.

[3]) Motive III S. 236, 424.

[4]) Predari S. 180.

in jedem buchungsfähigen Recht implicite das Recht auf Herstellung des betreffenden Buchzustandes.[1]) Auf solche Weise folge der Berichtigungsanspruch vielleicht schon aus der Dinglichkeit der Rechte, welche durch ihn geschützt würden. Bei der hohen Wichtigkeit indessen, welche dem Anspruch zukomme, und die einerseits in den Vorteilen, welche mit der Eintragung verbunden sind, andererseits in den Gefahren liegen, welche einem nicht oder nicht richtig eingetragenen Rechte aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs entstehen können, habe das B. G. B. den Berichtigungsanspruch ausdrücklich gestattet und besonders geregelt.[2])

Nach Predari (S. 178) und Oberneck (I S. 327) ist der Anspruch bald negatorischer, bald konfessorischer Natur je nach den Rechten, die durch ihn geschützt werden. Fuchs (I S. 173) und Jäger (S. 360) sehen ihn nach Lage jedes Falls als vindicatorischen, negatorischen oder konfessorischen Anspruch an.

Ausschließlich negatorischen Charakter legen ihm bei Biermann (zu § 894 No. 2), Turnau und Förster (I S. 232), Staffel (S. 5), Kretzschmar (I S. 188), Planck (III S. 143), du Chesne (Pfändung des Berichtigungsanspruchs S. 604 ff.), Dernburg (III S. 387), Neumann (Handausgabe III S. 591).

Allein als Vindikationsanspruch will ihn Kuhlenbeck (II S. 62) aufgefaßt wissen.

Kurzweg als dinglichen Anspruch bezeichnen ihn endlich Matthiaß (III S. 38), Willenbücher (S. 40), Kober (S. 105), Böhm (S. 67), Hellwig, (Anspruch und Klagerecht S. 29), Zivilprozeßrecht (S. 204), Strecker (S. 103), Langheinecken (S. 50), Reichel in Jehrings Jahrbüchern Bd. 46 S. 155, Klumpp (S. 453), Eck (S. 90).

Auf demselben Standpunkt steht endlich auch das Reichsgericht R. G. Bd. 53 S. 375.

Abweichende Anschauungen über die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs werden von Schilde, Cosack, Endemann, Ramdohr und Goldmann vertreten.

Schilde (S. 51 ff.) geht davon aus, daß § 894 den Berichtigungsanspruch auch demjenigen gebe, dessen Recht durch

[1]) Fuchs I zu § 894 Ziff. Ia. Ebenso Endemann S. 381.

[2]) Planck III S. 143.

die Eintragung einer nicht bestehenden Verfügungsbeschränkung der in § 892 Abs. 1 bezeichneten Art beeinträchtigt werde. Da in solchem Falle keineswegs eine Beeinträchtigung des Rechts des Eingetragenen, sondern nur eine solche in seiner Verfügungsfreiheit vorliege, so mache der Anspruchsberechtigte, welcher mittels des Berichtigungsanspruchs die Beseitigung dieser eingetragenen Verfügungsbeschränkung fordere, nicht sein dingliches Recht, sondern lediglich seine durch den Eintrag beeinträchtigte, der wirklichen Rechtslage nach uneingeschränkte Verfügungsfreiheit geltend. Er kommt damit zu dem Resultat, daß sich die Auffassung, als erzeuge nur das dingliche Recht kraft seiner absoluten Wirkung den Berichtigungsanspruch, den Bestimmungen des B. G. B. gegenüber nicht halten lasse und erklärt den Berichtigungsanspruch alsdann aus den eigentümlichen Wirkungen der Grundbuchunrichtigkeit, aus einem eigenartigen grundbuchrechtlichen Interesse an der Beseitigung der Unrichtigkeit aller derjenigen, welche durch die Unrichtigkeit des Grundbuchs beeinträchtigt seien.

Diese Erkenntnis führt ihn dazu, den Berichtigungsanspruch über die in § 894 bestimmten Fälle auszudehnen und ihn in analoger Anwendung auch zu Gunsten von unrichtigerweise gelöschten Vormerkungen, Widersprüchen und Verfügungsbeschränkungen[1]) zuzulassen.

Da ferner das dingliche Recht zwar selbstverständlich das Berichtigungsinteresse begründen könne, nicht aber die ausnahmslos notwendige Voraussetzung für den Berichtigungsanspruch bilde, so genüge auch das nur buchmäßige Recht, um diesen Anspruch zu erzeugen.[2])

Auch Ramdohr (S. 361 ff.) verneint die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs deshalb, weil das B. G. B. denselben auch zum Schutze von andern als dinglichen Rechten gebe. Dieses seien die aus §§ 1137 und 1157 dem Eigentümer zustehenden Einreden und die Verfügungsbeschränkungen

1) Schilde (S. 49) ist nämlich der Ansicht, daß, wenn eine Verfügungsbeschränkung zu Unrecht gelöscht ist, nach dem Wortlaut des § 894 ein Fall nicht vorliegt, in welchem ein Berichtigungsanspruch begründet ist, weil unter Recht nur ein dingliches Recht verstanden werden könne.

2) Mit dieser Ansicht steht Schilde völlig vereinzelt da. Vgl. darüber unten.

aus § 892. Diese Einreden seien persönlicher Natur und dieser ihrer Beschaffenheit stehe weder die Möglichkeit entgegen, daß sie im Grundbuch eingetragen werden könnten, noch der Umstand, daß der Eigentümer sich ihrer bediene, insbesondere dürfe nicht angenommen werden, daß sie dadurch zu unselbständigen Ausflüssen und Betätigungen des Eigentums herabsinken. Ebensowenig sei die Verfügungsbeschränkung ein dingliches subjektives Recht.

Wenn aus diesem Grunde der zum Schutze von Einreden und Verfügungsbeschränkungen gewährte Anspruch nicht den Charakter eines dinglichen Anspruchs haben könne, so sei der Berichtigungsanspruch vielmehr daraus zu erklären, daß es im Wesen eines jeden Rechtes liege, sich wirksam zu zeigen, sobald es verletzt werde. Persönliche Befugnisse würden sich zwar in der Regel nach einer bestimmten Richtung hin, dem Schuldner gegenüber betätigen, aber eine weitergehende Äußerung der in ihnen liegenden Macht widerspreche durchaus nicht ihrem Wesen, sondern sei sehr wohl juristisch möglich.

Ramdohr vergleicht den Berichtigungsanspruch mit der Interventionsklage aus § 771 C. P. O., welche die auf der materiellen Grundlage des Civilrechts beruhende Klage des Widerspruchs eines dritten gegen die Zwangsvollstreckung auf Grund seines durch dieselbe verletzten Rechts an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung sei.

Ebenso wie diese Interventionsklage sei der Berichtigungsanspruch ein negatorisches Schutzmittel, gleichzeitig aber auch eine obligatorische Leistungsklage, welche in dem Begehren gipfele, der Beklagte möge seine Zustimmung zur Berichtigung erteilen.

Ebenfalls als obligatorischen Anspruch will Cosack den Berichtigungsanspruch aufgefaßt wissen,[1]) da er den Gegner nicht nur zu einem Dulden nötige, sondern ihm zugleich die persönliche Verpflichtung auferlege, aus seiner Passivität hervorzutreten und in alle Eintragungen und Löschungen, die zur Berichtigung des Grundbuchs nötig seien, ausdrücklich in gehöriger Form einzuwilligen. Da dieser Anspruch nach Cosack jedoch lediglich ein Ausfluß des durch die Unrichtigkeit des Grundbuchs

[1]) Cosack II S. 35.

verkümmerten dinglichen Rechts und nur zu dessen besserer Ausübung bestimmt ist, so kommt er praktisch zu demselben Resultat, wie diejenigen, die in dem Berichtigungsanspruch einen dinglichen Anspruch sehen.

Nach Endemann (III S. 389 Anm. 14) ist der Berichtigungsanspruch an sich dinglich, insofern er die bestehende wirkliche Rechtslage zur Verlautbarung bringen soll und jedem eintragungsfähigen Recht kraft seiner dinglichen Natur innewohnt. Damit sei der Anspruch aber noch nicht genügend gekennzeichnet. Das entscheidende Merkmal sei vielmehr darin zu erblicken, daß der Berichtigungsanspruch ein publicistisches Schutzmittel darstelle, durch das der dinglich Berechtigte die Verwirklichung seines Interesses an dem richtigen buchmäßigen Dasein seines Rechts bei dem Grundbuchamt durchzusetzen vermöge.

Wenn von der Rechtsordnung dem Grundbuch öffentlicher Glauben beigelegt werde, so müsse auch allen Rechten, deren Buchung zur richtigen und vollständigen Beurkundung der Rechtslage eines Grundstücks gehört, das entsprechende buchmäßige Dasein gewährt und damit Schutz gegen den aus einer unzulänglichen Buchung drohenden Rechtsverlust geboten werden. Die Grundlage hierfür biete der entsprechende materiell rechtliche Anspruch gegen den Gegner.

In ähnlicher Weise als ein besonders geartetes Schutzmittel, mit dem die Buchrechte gegen die mit der Bucheinrichtung verbundenen Gefahren gewappnet sind, konstruiert ihn Goldmann (S. 71), jedoch mit dem durchgreifenden Unterschied, daß der Berichtigungsanspruch kein dinglicher Anspruch ist und nicht aus der Eigenart der Rechte, die er schützt, hervorgeht, sondern allen eintragungsfähigen Rechten und Befugnissen ob dinglicher oder persönlicher Art grundsätzlich zusteht.

Davon ausgehend, daß den mannigfachen Schädigungen, welche mit dem unrichigen Bucheintrag verknüpft sind, nicht nur die dinglichen, sondern alle einem größern Verkehr zugänglichen Rechte ausgesetzt sind, folgert er, daß die Grundbucheinrichtung und das dingliche Recht nicht im begrifflichen Zusammenhange stehen, und daher der durch die Bucheinrichtung notwendig gewordene Berichtigungsanspruch nur durch

diese allein bedingt sei und nicht auf der besonderen Natur der Buchrechte beruhe. Aus dieser Feststellung und dem Umstand, daß das B. G. B. den Berichtigungsanspruch auch zum Schutze von andern als dinglichen Rechten verleiht, kommt er zu dem Resultat, daß der Berichtigungsanspruch nicht unter die dinglichen Ansprüche zu rechnen ist.

Auch soweit der Berichtigungsanspruch ein dingliches Recht schütze, sei dieses nicht der Fall, da das Wesen des dinglichen Anspruchs darin bestehe, daß dasjenige, was mit ihm gefordert werde, vermöge des Inhalts des dinglichen Rechts verlangt werde, man aber nicht annehmen könne, daß der Inhalt jedes Grundbuchrechts dahin erweitert werde, daß der dinglich Berechtigte ein gegen dritte gerichtetes Recht auf ausschließliche Eintragung im Grundbuche habe.

Auf Grund dieser Gedankenreihen kommt Goldmann dann zu der oben ausgeführten Auffassung des Berichtigungsanspruchs als besonders geartetes Schutzmittel der Buchrechte, welches jedem derselben als Accessorium beigegeben ist.

Die Bedenken, welche Ramdohr wie Goldmann gegen die Charakterisierung des Berichtigungsanspruchs als dinglichen Anspruch insofern haben, als er auch zum Schutze von nicht dinglichen Rechten verliehen wird, sind gerechtfertigt.

Wenn das B. G. B. auch zu Gunsten von nicht richtig gebuchten Verfügungsbeschränkungen oder Einreden aus §§ 1138 und 1157 den Berichtigungsanspruch zuläßt, so darf man diese Bestimmungen nicht als eine prinzipwidrige Ausdehnung des Berichtigungsanspruchs auf Rechte ansehen, deren unrichtige Eintragung im Grundbuch keine wahre Grundbuchunrichtigkeit darstellt, sondern jene Fälle der Berichtigung sind, wie wir schon oben bezüglich der Einreden aus §§ 1138 und 1157 sahen, eben solche Normalfälle, wie diejenigen des § 894 bezüglich eines Rechts an einem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht. Damit müssen wir aber alle diejenigen Ansichten als nicht zutreffend zurückweisen, welche den Berichtigungsanspruch deshalb einen dinglichen nennen, weil er nur dinglichen subjektiven Rechten entstammt, denn Verfügungsbeschränkungen wie Einreden der erwähnten Art werden wir niemals als dingliche Rechte auffassen können.

Was wir unter Verfügungsbeschränkungen zu Gunsten einer bestimmten Person zu verstehen haben, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 892. Der dem § 892 entsprechende § 837 des ersten Entwurfs sprach nur von durch Gesetz, gerichtliche Verfügung und Rechtsgeschäft begründeten Veräußerungsverboten und verstand unter den Veräußerungsverboten der beiden ersten Arten vor allem die Verfügungsbeschränkungen, welche sich durch die Eröffnung des Konkurses für den Gemeinschuldner, durch die Rechtshängigkeit, durch die Eingehung der Ehe für die Ehefrau in Ansehung des Eheguts, ferner durch Arrestbefehle und durch im Wege der einstweiligen Verfügung erlassene Veräußerungsverbote ergeben.[1])

Durch die im zweiten Entwurf erfolgende Änderung des Wortlauts im Sinne des § 892 des Gesetzes selbst wurden einmal die auf Rechtsgeschäft beruhenden Veräußerungsverbote ausgemerzt, da sie nach § 133 des zweiten Entwurfes (§ 137 B. G. B.) überhaupt keine Wirkung gegenüber dritten haben, andererseits der Kreis obengenannter Verfügungsbeschränkungen erweitert, indem mit dieser Änderung des Wortlauts zugleich diejenigen Beschränkungen getroffen werden sollten, die sich für den eingetragenen Berechtigten aus dem Rechte eines Testamentsvollstreckers oder eines Nacherben ergeben.[2])

Daß derartige Verfügungsbeschränkungen niemals als subjektive dingliche Rechte aufgefaßt werden können, ergibt sich ohne weiteres.[3]) Sie dienen zwar ebenso wie diese dem Interessenschutz bestimmter Personen, unterscheiden sich aber von den subjektiven Rechten dadurch, daß aus ihnen keine primären Ansprüche der durch sie begünstigten Personen fließen. Diese ihnen fehlende Klagebefugnis können sie regelmäßig entbehren, da sie gewöhnlich mit subjektiven Rechten derjenigen Personen, zu deren Gunsten sie lauten, verbunden sind.[4]) So wird z. B. die durch die Konkurseröffnung bewirkte Verfügungsbeschränkung durch das den Konkursgläubigern verliehene Anfechtungsrecht aus §§ 29 ff. K. O. geltend gemacht.

---

1) Vgl. Motive III S. 217 ff.
2) Mugdan Materialien III S. 54.
3) Ebenso Goldmann S. 53.
4) Ebenso Ramdohr S. 363.

Planck[1]) will nun in Konsequenz seiner Anschauung, daß die Grundbuchunrichtigkeit immer in einer Nichtübereinstimmung zwischen Grundbuch und materieller dinglicher Rechtslage bestehen müsse, innerhalb dieser Gruppe von Verfügungsbeschränkungen eine Scheidung in dingliche und nicht dingliche vornehmen. Zu den ersteren rechnet er die Beschränkungen, welche sich schon aus dem Inhalt des Rechtes, das sie beschränken, ergeben und daher durch ihre unrichtige Eintragung oder Nichteintragung das Grundbuch schon in Anbetracht des Rechtes selbst unrichtig machen, wie die dem Rechte beigefügte Bedingung oder Zeitbestimmung, die Einsetzung eines Nacherben und die Lehens- oder Fideikommißeigenschaft eines Gutes, während unter Verfügungsbeschränkungen nicht dinglicher Art die Veräußerungsverbote der §§ 135, 136 B. G. B. zu verstehen seien.[2])

Nur im ersteren Falle liege eine wirkliche Grundbuchunrichtigkeit im Sinne des § 894 vor und wenn man trotzdem zu Gunsten eines derartigen nicht oder nicht richtig eingetragenen Veräußerungsverbots den Berichtigungsanspruch zulasse, was Planck befürwortet, so könne man dieses nur in analoger Anwendung des § 894 tun.

Eine derartige Scheidung kann nun aber nach § 894 nicht aufrecht erhalten werden. § 894 spricht ganz allgemein von der Unrichtigkeit des Grundbuchs in Ansehung einer Verfügungsbeschränkung der in § 892 bezeichneten Art und läßt, wie wir schon oben sahen, die unrichtige Eintragung oder Nichteintragung einer solchen Verfügungsbeschränkung, zu denen doch nach der oben erwähnten Entstehung dieser Vorschrift vor allem die Veräußerungsverbote aus §§ 135, 136 gehören, ausdrücklich zu.[3]) Von einer nur analogen Anwendung des § 894 kann deshalb keine Rede sein, sondern § 894 gewährt seinen Anspruch ausdrücklich zu Gunsten eines derartigen Veräußerungsverbots deshalb, weil auch dieses nach § 892 den Gefahren des Grundbuchs ausgesetzt ist. Andere Voraussetzungen für das Vorliegen eines Berichtigungsanspruchs können aus

[1]) Planck zu § 894 II 2a und b S. 144/5.

[2]) Ebenso Biermann, Sachenrecht S. 88.

[3]) Ebenso Goldmann S. 50/1. Predari S. 179 und 193.

§ 894 seinem Wortlaut nach nicht entnommen werden.[1]) Ähnlich verhält es sich mit den Fällen des Berichtigungsanspruchs aus §§ 1138 und 1157.

Da die Hypothek keinen selbständigen Inhalt hat, sondern ihren Inhalt aus der Geldforderung entnimmt, zu deren Sicherung sie bestimmt ist, so würde an sich die Hypothek gegenstandslos werden, wenn die Forderung erlischt. Dieses zu verhüten dehnt § 1138 die Anwendung der Vorschriften aus §§ 891—899 auch auf die Forderung und die dem Eigentümer aus § 1137 zustehenden Einreden aus. Soweit die Hypothek als bestehend gilt, gilt dieses auch von der Forderung. An dem Erlöschen der Forderung wird hierdurch allerdings nichts geändert. Nur für die Hypothek in Ansehung der Forderung gilt diese als fortbestehend.[2])

Wenn nun der forderungsberechtigte Hypothekengläubiger nicht als solcher eingetragen ist, so läuft er Gefahr, daß der fälschlicherweise eingetragene Hypothekar die Hypothek samt Forderung an einen gutgläubigen dritten überträgt.

Daher kann er nicht nur die Eintragung seiner Hypothek, sondern auch der persönlichen Forderung verlangen. Wenn er nun letzteres auch tut, um seine Hypothek zu retten, so wird man doch nicht sagen können, er macht damit seine Hypothek geltend, sondern er klagt vielmehr auf Grund der persönlichen Forderung, deren Eintragung er verlangt.

Dasselbe gilt von den dem Eigentümer zustehenden Einreden.

§ 1137 handelt von den Einreden des persönlichen Schuldners gegen die Forderung und von den dem Bürgen nach § 770 zustehenden Einreden und bestimmt, daß diese dem Eigentümer zustehen sollen. Ist der Eigentümer zugleich der persönliche Schuldner, so ist es selbstverständlich, daß er die Einreden

[1]) Wenn hieran grundsätzlich festgehalten werden muß, so kann doch Turnau und Förster I S. 234 darin Recht gegeben werden, daß § 894 auf Veräußerungsverbote aus § 135, 136 kaum Anwendung finden wird, wenn es sich um Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines solchen Verbots handelt, da sich das Verbot ohne weiteres aus dem Gesetze oder dem Erlaß des Gerichts oder der andern zuständigen Behörde ergeben wird, die Zustimmung des Betroffenen sich also nach § 22 G. B. O. erübrigt.

[2]) Kretzschmar Grundbuchrecht I S. 184.

der ersten Art geltend machen kann. Durch die positive Vorschrift des § 1137 werden sie ihm aber auch für den Fall gegeben, daß er für die Schuld eines andern sein Grundstück hat belasten lassen. Da ferner der Eigentümer, wenn er nicht der persönliche Schuldner ist, sich in ähnlicher Lage befindet wie der Bürge, so ist ihm auch gestattet, die dem Bürgen nach § 770 zustehenden Einreden gegen die Hypothek geltend zu machen.[1])

§ 1157 endlich spricht von den Einreden, welche dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek selbst zustehen, wie z. B. die Einrede, daß der Gläubiger sich dem Eigentümer gegenüber verpflichtet habe, die Hypothek nicht geltend zu machen, auf dieselbe zu verzichten oder sie abzutreten. Diese Einreden kann der Eigentümer nicht nur gegen den Hypothekengläubiger geltend machen, mit welchem dies persönliche Rechtsverhältnis besteht, sondern auch gegen jeden neuen Hypothekengläubiger, so daß damit diesen persönlichen Einreden eine beschränkt absolute Wirkung beigelegt wird.[2]) Durch die absolute Wirkung aber werden diese Einreden ebensowenig zu dinglichen Rechten wie die ebenfalls mit absoluter Wirkung ausgestatteten Veräußerungsverbote, sondern sie bleiben ebenso wie die Einreden aus § 1137 persönlicher Natur. Andererseits werden beide Gruppen von Einreden dadurch, daß sie für das Grundbuch überhaupt nur in Betracht kommen, soweit sie dem Schutze des Grundstückseigentümers dienen, nicht zu unselbständigen Betätigungen und Ausflüssen des Eigentums herabgedrückt.[3]) Denn wenn der Eigentümer die Eintragung einer solchen Einrede im Berichtigungswege verlangt, hilft ihm sein Eigentumsrecht nichts, wenn er nicht nachweist, daß ihm eine derartige Einrede auch wirklich zusteht.

Die Auffassung des Berichtigungsanspruchs als eines dinglichen Anspruchs führt auch bezüglich dieser Einreden zu Unterscheidungen innerhalb derselben, welche das Gesetz in keiner Weise andeutet. Fuchs (Grundbuchrecht I S. 451) und ebenso Staffel (S. 8) sondern die Einrederechte in rechtsverfolgende

[1]) Turnau und Förster I zu § 1137 I 3 II.

[2]) Turnau und Förster I S. 434.

[3]) Ramdohr S. 362, dagegen Goldmann S. 31/32.

Einreden, welche ein selbständiges obligatorisches Gegenrecht gegen das an sich bestehende Klagerecht geltend machen, von den rechtsvernichtenden Einwendungen, die das Klagerecht überhaupt verneinen. Nur in den Fällen, wo eine Einwendung nicht oder nicht richtig eingetragen sei, liege eine wirkliche Grundbuchunrichtigkeit im Sinne des § 894 vor, da hier das Grundbuch in Anbetracht der Hypothek selbst unrichtig sei und somit das dingliche dadurch beeinträchtigte Recht des Eigentümers den Berichtigungsanspruch erzeuge. Von keiner wahren Unrichtigkeit sei dagegen die Rede, wenn eine der rechtsverfolgenden Einreden nicht oder nicht richtig eingetragen sei, da durch den Abschluß des die Einrede begründenden obligatorischen Vertrages kein dinglicher Tatbestand verwirklicht werde. Man könne daher bezüglich dieser Einrederechte nur von einer entsprechenden Anwendung des § 894 reden. Für die rechtsverfolgenden Einreden hält Fuchs die Eintragung einer Vormerkung am Platze, solange eine solche Einrede überhaupt noch nicht eingetragen war. Ist sie dagegen eingetragen gewesen und dann zu Unrecht gelöscht, so habe die Eintragung eines Widerspruchs zu erfolgen.

Auch hier muß das schon früher gesagte wiederholt werden. In dem Gesetze findet sich keine Andeutung, welche für die Richtigkeit einer solchen Unterscheidung spricht. Von einer entsprechenden Anwendung des Berichtigungsanspruchs bezüglich jener Einreden ist im Gesetze keine Rede. Dagegen widerspricht die Folgerung von Fuchs, daß zu Gunsten einer noch nicht eingetragen gewesenen Einrede nur eine Vormerkung am Platze sei, dem klaren Wortlaut der §§ 1138 und 1157, welche auch für diesen Fall Berichtigung und Widerspruch zulassen.[1])

Fassen wir das bisher Gefundene zusammen, so können wir sagen:

I. Der Begriff der Grundbuchunrichtigkeit, wie er aus dem B. G. B. hervorgeht, besteht nicht notwendigerweise in der Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit der materiellen dinglichen Rechtslage, sondern kann ebenso gut in der Unstimmigkeit bezüglich persönlicher Rechtsverhältnisse bestehen.

[1]) Ebenso Planck III S. 504, Willenbücher S. 204 Anm. 1, Biermann Sachenrecht S. 364.

II. In Übereinstimmung mit diesem Umstand wird der Berichtigungsanspruch nicht nur dem Inhaber eines dinglichen Rechts, sondern ebensogut dem aus einer Verfügungsbeschränkung, einer persönlichen Forderung oder Einrede Berechtigten gegeben.

III. Wie aus dem eben Gesagten erhellt, entstammt der Berichtigungsanspruch nicht notwendig einem subjektiven Recht, sondern wird auch zur Wahrung anderer dem Interessenschutze dienender Rechtsbildungen gegeben.

Die negative Feststellung, daß der Berichtigungsanspruch nicht auf dinglicher Grundlage beruht,[1]) muß zu dem Bestreben führen, ihn aus andern Gründen zu erklären.

Schilde findet, wie schon oben ausgeführt wurde, die Erklärung für den Berichtigungsanspruch in den eigentümlichen Wirkungen der Grundbuchunrichtigkeit, in dem Berichtigungsinteresse, welches von dem Bestehen eines wirklichen materiellen Rechts unabhängig sei, und welches jeder habe, der durch die Unrichtigkeit des Grundbuchs beeinträchtigt werde.

Da Schilde den Kreis der Personen, welche ein solches Berichtigungsinteresse haben, in keiner Weise näher bestimmt, andererseits seine Behauptung, daß auch das bloße Buchrecht dieses Interesse gewähre, darauf hindeutet, daß ihm jede beliebige Art rechtlicher oder tatsächlicher Beziehungen für ein solches Interesse genügt, so müssen wir mit seiner Anschauung ins Bodenlose kommen, da es derselben nicht widerspricht, wenn auch persönliche Berechtigte zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück diesen Anspruch aus eigenem Recht erheben.[2])

Gegenüber dieser Erklärung Schildes haben wir selbst schon eine genauere Feststellung dadurch erreicht, daß wir erkannten, daß der Berichtigungsanspruch allen eintragsfähigen und bedürftigen Rechten zusteht, welche den Gefahren des öffentlichen Grundbuchglaubens, vor allem denjenigen aus § 892, ausgesetzt sind.

---

[1]) Die Erörterungen, auf Grund deren Schilde zu der im Text vertretenen Meinung kommt, erscheinen allerdings nicht einwandfrei. Vgl. die Widerlegung bei Goldmann S. 28 ff., vgl. auch Endemann S. 384 Anm. 14.

[2]) Ebenso Planck S. 146.

Ebensowenig ist mit der Erklärung erreicht, welche Endemann für den Berichtigungsanspruch findet. Auch nach Endemann ist der Anspruch zwar ein dinglicher. Den eigentlichen Kern seines Wesens aber sieht er, wie schon erwähnt, in dem öffentlichen Rechtsschutzanspruch gegen den Staat, der dem materiellen Recht den Gefahren des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs gegenüber das entsprechende buchmäßige Dasein gewährleiste und damit Schutz gegen den aus einer unzulänglichen Buchung drohenden Rechtsverlust gewähre.

Damit spricht jedoch Endemann nur ein Prinzip aus, welches einer großen Anzahl der vom Gesetze gewährten Ansprüche zu Grunde liegt. Auf ähnlicher Grundlage sind z. B. die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung aufgebaut, da auch sie die durch die starre Rechtsordnung erzeugte Veränderung in den rechtlichen Verhältnissen der Billigkeit entsprechend wieder ausgleichen sollen. Auch der rei vindicatio im Mobiliarrecht werden wir dasselbe Prinzip unterstellen können, da auch dieser Anspruch mit die Aufgabe hat einen durch gutgläubigen Erwerb drohenden Rechtsverlust zu verhindern.

Der rechtlichen Natur des Berichtigungsanspruches sind wir mit dieser Erklärung noch nicht näher gekommen.

Alle Vermögensrechte teilen wir bekanntlich in dingliche und persönliche Rechte, je nachdem ein sachliches vermögensrechtliches Gut unserer unmittelbaren Herrschaft unterworfen ist oder wir zu diesem Gut nur in der Rechtsbeziehung stehen, daß ein anderes Rechtssubjekt uns gegenüber verpflichtet ist, uns ein derartiges Gut zu beschaffen.

Aus diesen beiden Gruppen von Rechten resultieren Ansprüche, welche wir in dingliche und persönliche zu scheiden pflegen. Wie diese Scheidung vorzunehmen ist, soll später erörtert werden. Hier interessiert nur die Tatsache, daß unter diese beiden Begriffe alle überhaupt möglichen vermögensrechtlichen Ansprüche gebracht werden können. Unter einen dieser Anspruchsbegriffe werden wir daher auch unsern Berichtigungsanspruch bringen müssen, wollen wir unsere Aufgabe zu Ende führen.

b) Der Berichtigungsanspruch als condictio.

Wir fragen uns zunächst, ob der Anspruch als ein persönlicher aufgefaßt werden kann. Cosack fordert eine derartige Erklärung seiner rechtlichen Natur deshalb, weil der Berichtigungsanspruch seinem Inhalt nach nicht auf ein passives Dulden gehe, sondern dem Gegner eine positive Verpflichtung auferlege, und auch Ramdohr scheint aus demselben Grunde diesen Anspruch als obligatorischen aufzufassen, da er ausdrücklich hervorhebt, daß der Anspruch eine positive Leistungsklage enthalte.[1])

Diese Anschauung steht völlig vereinzelt in der Litteratur da und findet durch das B. G. B. auch nicht die geringste Unterstützung, ja sie wird hinfällig gegenüber dem Inhalt der Eigentumsansprüche aus § 985 und § 1004. Wenn diese Vorschriften dem Anspruchsgegner die Verpflichtung auferlegen, die Sache herauszugeben bezw. die Störung zu beseitigen, so ist schon nach dem Wortlaut des Gesetzes von einer bloßen Duldungspflicht nicht die Rede, ganz abgesehen davon, daß im praktischen Leben die Verpflichtung der Anspruchsgegner aus §§ 985 und 1004 stets positiven Inhalt annehmen wird. Wenn nun die Ansprüche aus §§ 985 und 1004 als unbestritten dinglicher Natur anzusehen sind, so folgt daraus, daß der positive oder negative Leistungsinhalt niemals für das Wesen eines Anspruches ausschlaggebend sein kann.

Doch dürfen wir über diese Frage nicht hinweggehen, ohne zu versuchen, ob sich der Berichtigungsanspruch nicht aus andern Gründen unter die persönlichen Ansprüche rechnen läßt.

Wollten wir ihn in das System der persönlichen Ansprüche einreihen, so müßten wir ihn notwendigerweise einer der Anspruchsarten, welche uns im Recht der Schuldverhältnisse entgegentreten, wenn auch nur analog unterordnen können.

Die obligatorischen Ansprüche aus Kontrakten und Delikten müssen hier von vornherein ausscheiden, da sich einmal der Anspruch gegen Personen richten kann, welche mit dem Anspruchsberechtigten bisher in keiner Weise in Berührung gekommen sind, und man auch in den Fällen, in denen über

[1]) Ramdohr S. 365.

das den unrichtigen Eintrag betreffende Recht eine Einigung zwischen Berichtigungsberechtigtem und Anspruchsgegner stattgefunden hat, nicht wird behaupten können, in einer derartigen Einigung liege zugleich die stillschweigende Übereinkunft, daß bei einer eventuellen Grundbuchunrichtigkeit der wirklich Berechtigte den Berichtigungsanspruch haben solle; andererseits kommt auch ein deliktisches Verhalten des unrichtigerweise Eingetragenen für die Entstehung des Anspruchs nicht in Betracht.[1])

Ebensowenig können wir den Berichtigungsanspruch dem Vorlegungsanspruch der §§ 809 ff. vergleichen. Zur Erhebung eines derartigen Anspruchs genügt schon ein gewisses rechtliches oder tatsächliches Interesse, während der Berichtigungsanspruch stets ein materielles Recht voraussetzt. Beim Berichtigungsanspruch handelt es sich um eine Beeinträchtigung des Rechts, welche mit Hilfe jenes Anspruchs beseitigt werden soll, während in den §§ 809 ff. von einer derartigen Beeinträchtigung eines Rechts durch einen dem Rechte zuwiderlaufenden tatsächlichen Zustand nicht die Rede ist, sondern der Anspruch nur dahin zielt, dem Einzelnen soweit möglich Klarheit über die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse zu verschaffen.

Es bleibt somit nur übrig den Berichtigungsanspruch den Kondiktionen aus §§ 812 ff. analog an die Seite zu stellen, worauf schon die oben citierte Entscheidung des Obertribunals Bd. 76 S. 253 hinweist.

Die Eintragung bedeutet für denjenigen, zu dessen Gunsten sie lautet, einen ökonomischen Vorteil von großem Wert. Sie ermöglicht dem Eingetragenen die Verfügung über sein Grundstück oder Recht (§ 40 G. B. O.), sie sichert ihn vor den Gefahren des öffentlichen Grundbuchglaubens, erleichtert ihm den Beweis seines Rechts im Prozeß, ermöglicht dem nur buchmäßig Berechtigten die Ersitzung des Rechts und läßt die Ansprüche aus den durch sie verlautbarten Rechten nicht verjähren.

Lautet die Eintragung nun zu Gunsten eines in Wirklichkeit nicht Berechtigten, so liegt es nahe, denselben als zu Unrecht bereichert anzusehen und den Berichtigungsanspruch demzufolge als eine analoge Nachbildung der Ansprüche aus §§ 812 ff. zu betrachten.

[1]) Ebenso Oberneck S. 330. Cosack § 179, 2d S. 35.

Nach § 812 liegt ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung dann vor, wenn jemand durch die Leistung eines andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

§ 812 setzt voraus, daß die Leistung oder der sonstige Akt, durch den etwas in das Vermögen des Bereicherten kommt, an sich rechtsgiltig ist,[1]) und daß der Grund der ungerechtfertigten Bereicherung allein in dem der Zuwendung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ruht. Man denke z. B. an den Fall, daß der Eigentumsübergang an einem Grundstück zwar rechtswirksam durch Auflassung und Eintragung erfolgt ist, derselbe aber ungerechtfertigt erscheint wegen Nichtigkeit des zu Grunde liegenden Veräußerungsgeschäfts. Hier ist die dingliche Rechtslage verändert. Das Eigentum an dem Grundstück steht nicht mehr dem Veräußerer, sondern dem Erwerber zu. Ein dinglicher Anspruch auf Rückgabe des ersten gegen den letzten ist ausgeschlossen. Das Grundstück ist in das Vermögen des Erwerbers übergegangen.

In diesem Falle kann der Veräußerer die Rückauflassung des Grundstücks durch den Erwerber auf Grund des § 812 verlangen.

Zu den notwendigen Begriffsmerkmalen des Anspruchs aus § 812 gehört demnach, daß der Anspruchsinhalt auf eine Leistung aus dem Vermögen des Gegners geht.[2])

Nun sind sich aber die Motive[3]) mit der gesamten Wissenschaft darüber einig, daß § 812, ebenso wie schon das gemeine Recht, eine condictio possessionis gewährt.

Damit ist die oben erörterte enge Begrenzung des Wirkungsgebiets der §§ 812 ff. verlassen. Denn da der Besitz nur

[1]) Fischer und Henle Anm. 2 zu § 812.

[2]) Dieses Begriffsmerkmal ist jedoch nicht, wie Hellwig (Anspruch und Klagerecht S. 34, 35) meint, ein solches aller persönlichen Ansprüche. Denn es fehlt z. B. bei den restitutorischen Ansprüchen aus dem Leih- oder Verwahrungsvertrag. Ebenso Goldmann S. 62. Die persönlichen Ansprüche können überhaupt nicht, wie Hellwig es tut, in einer derartigen positiven Formel zusammengefaßt werden, sondern ihre Begrenzung ergibt sich negativ dadurch, daß man die auf besonderer Grundlage beruhenden dinglichen Ansprüche aus der ganzen Masse der vermögensrechtlichen Ansprüche ausscheidet und die übrig bleibenden als persönliche anspricht. Vgl. darüber unten.

[3]) Motive II S. 830.

einen tatsächlichen Zustand, nicht aber ein subjektives Recht darstellt, durch dessen Übergang auf eine andere Person die Rechtsbeziehungen zwischen dem früheren und dem jetzigen Besitzer somit in keiner Weise verändert werden, so kann auch niemals von einer an sich rechtsgiltigen Leistung, die durch Übergang des nackten Besitzes erfolgt, die Rede sein. Der frühere Besitzer bleibt in rechtlicher Beziehung, was er war, Eigentümer oder dinglich Berechtigter; der jetzige erhält keinen rechtlichen Vermögenszuwachs.

Die trotzdem erfolgte Zulassung der Condictio possessionis begründen die Motive (II S. 830) mit folgenden Worten:

> „Besitz und Innehabung sind, wenn sie auch nicht als Rechte in subjektivem Sinne aufzufassen sein mögen, doch ökonomische Rechtsgüter, denn sie gewähren wertvolle Rechtspositionen, wie sich bei der Geltendmachung des Eigentums, bei der Tradition, der Ersitzung, bei den Vorschriften über Sachverteidigung und den possessorischen Klagen zeigt.“ [1])

Wenn auf Grund dieser Ähnlichkeit zwischen Besitz und subjektivem Recht das Gesetz den Besitzerwerb als rechtlichen Vermögenszuwachs betrachtet[2]) und demzufolge zur Wiedererlangung desselben den Anspruch aus § 812 zuläßt, so liegt es nahe, die Eintragung, welche im Immobiliarrecht im großen und ganzen die Rolle des Besitzes im Mobiliarrecht übernimmt, ebenso wie den Besitz als rechtlichen Vermögenszuwachs desjenigen, zu dessen Gunsten sie lautet, zu betrachten und damit den Berichtigungsanspruch als Analogon der Kondiktion unter die persönlichen Ansprüche zu bringen.[3])

Indessen wird dieses von der Hand gewiesen werden müssen, da trotz äußerer Ähnlichkeit ein tiefgehender Gegensatz zwischen der rechtlichen Natur von Besitz und Eintragung besteht.

Faßt man nämlich den Besitz als Recht oder wenigstens als ein dem subjektiven Rechte ähnliches Rechtsgebilde auf, so

---

1) Vgl. auch Hellwig Zivilprozeßrecht S. 206/7.

2) Diese Anschauung des Gesetzes spricht sich auch darin aus, daß der Besitz vererblich ist (§ 857) und als Bestandteil des Vermögens daher nach § 1922 auf den Erben übergeht.

3) So das Obertribunal, Entsch. Bd. 76 S. 22 ff.

tut man dieses deshalb, weil der Besitz um seiner selbst willen geschützt wird und eine selbständige von jedem Rechte unabhängige Rechtsposition darstellt. Dieses betonen schon die Motive[1]) und im Gesetze finden wir dieselbe Auffassung ausgesprochen, indem der Klage des Besitzers wegen Besitzstörung oder Besitzentziehung gegenüber der Einwand des Beklagten, dem Kläger stehe kein Recht zum Besitze zu, versagt. (§ 863.)[2])

Anders die Eintragung. Sie genießt keinen Schutz um ihrer selbst willen, sondern nur wegen des hinter ihr stehenden Rechts. Klagt der Bucheigentümer auf Grund der Beeinträchtigung seiner Eintragung durch eine Grundbuchunrichtigkeit, so wird ihm stets der Einwand des mangelnden Rechts entgegengehalten werden können, da er die Klage nur auf dieses, nicht aber auf die unselbständige Eintragung stützen kann.[3]) Die Eintragung hat in keinem Falle die Bedeutung eines selbstständigen rechtlichen Vermögensvorteils und kann daher niemals zum Vermögen desjenigen gehörig betrachtet werden, zu dessen Gunsten sie unrichtigerweise lautet.[4])

Damit aber entfällt die Möglichkeit, den Anspruch, mit dem diese unrichtige Eintragung heraus verlangt wird, als Condictio anzusprechen.

c) Der Berichtigungsanspruch ein seiner innersten Natur nach dinglicher Anspruch.

Haben wir nunmehr erkannt, daß die Auffassung unseres Anspruches als eines obligatorischen unmöglich ist, so müssen wir, trotzdem nach unserer Feststellung der Berichtigungsanspruch auch zum Schutze von persönlichen Berechtigungen gegeben wird, doch untersuchen, ob er nicht als ein seiner innersten Natur nach dinglicher Anspruch anzusehen ist.

Eine derartige Fragestellung erscheint zunächst wunderbar, da, so verschieden die Anschauungen über den Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Ansprüchen auch sein

---

[1]) Motive III S. 117.

[2]) Ebenso Matthiaß III S. 3. Langheineken S. 16.

[3]) Vgl. darüber weiter unten.

[4]) Goldmann und Lilienthal S. 500.

mögen, sie das Eine alle gemeinsam haben: Dingliche Ansprüche gehen immer nur aus dinglichen Rechten hervor und aus persönlichen Rechten können nur persönliche Ansprüche herrühren.

Es kann nun aber die Frage aufgeworfen werden, ob der Inhalt des dinglichen Anspruchs aus den besonderen Eigentümlichkeiten des dinglichen Rechts hervorgehe, oder ob Ansprüche desselben Inhalts auch aus persönlichen Rechten herstammen können. Rümelin[1]) untersucht diese Frage nach früherem Recht und kommt zu dem Ergebnis, daß, in welchem Sinne man auch immer von Dinglichkeit des Anspruchs spreche, es sich stets um Eigenschaften der dinglichen Ansprüche handele, die durchaus nicht mit der Eigenschaft des Sachenrechts, auf Grund deren dasselbe dem Forderungsrecht entgegengesetzt werde, identisch seien, und daß diese Eigenschaften ebenso wie bei den dinglichen Klagen auch bei den actiones in personam vorkämen.

Es fragt sich nun, ob dieses auch für das B. G. B. zutrifft.

Kämen wir zur Beantwortung dieser Frage im Sinne Rümelins, so müßte die Möglichkeit von Ansprüchen zugegeben werden, welche zwar persönlichen Rechten entstammen, ihrem innersten Wesen nach aber dinglicher Natur sind, und damit wäre auch unsere obige Fragestellung gerechtfertigt, ob der Berichtigungsanspruch, trotzdem er auch zum Schutze von andern als dinglichen Rechten gegeben ist, rechteigentlich als dinglicher Anspruch zu bezeichnen ist.

Das Wesen des dinglichen Rechts sehen die Motive (III S. 2) einmal in der unmittelbaren Herrschaft des Berechtigten über eine körperliche Sache und zweitens in der absoluten Wirkung des Rechts gegenüber jedem dritten.

Der primäre und charakteristische Inhalt ist die unmittelbare Herrschaft über die Sache.[2]) Die absolute Wirkung des dinglichen Rechts äußert sich zunächst einmal darin, daß allen Nichtberechtigten verboten wird, eine Störung oder Beeinträchtigung des Rechts in irgend einer Weise vorzunehmen. Ob dieses Störungsverbot zugleich Ansprüche negativen Inhalts gegen die

[1]) Obligation und Haftung (Archiv für zivilistische Praxis) Bd. 68 S. 151 ff.
[2]) Hellwig, Zivilprozeßrecht S. 200.

Nichtberechtigten dahin erzeugt, jede unbefugte Beeinträchtigung des Gegenstandes des dinglichen Rechts oder dieses Rechtes selbst zu unterlassen, soll hier nicht erörtert werden.[1]) Wenn aber trotz des Verbots eine Störung eintritt, so entstehen Ansprüche positiven Inhalts auf Beseitigung dieser Störungen.

Diese Ansprüche werden nun von der Systematik in dingliche und persönliche geschieden, trotzdem wir eben sahen, daß beide Gruppen auf derselben Grundlage, der durch nichtberechtigte dritte erfolgten Beeinträchtigung des dinglichen Rechts, beruhen.

Die Notwendigkeit einer derartigen Scheidung von dinglichen und persönlichen Ansprüchen betonen die Motive[2]) gelegentlich der Besprechung der Eigentumsansprüche.

Das Eigentum verlange einen seinem Inhalt entsprechenden tatsächlichen Zustand. Damit sei ein gegen andere Personen sich richtendes Recht des Eigentümers auf Herstellung dieses Zustandes gegeben, sofern das Verhalten dieser anderen Personen der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes im Wege stehe. Der Anspruch sei auf weiter nichts als auf Herstellung des rechtsgemäßen tatsächlichen Zustands für die Zukunft gerichtet. Ob der dem Inhalt des Rechts widerstreitende Zustand durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung einer andern Person herbeigeführt sei, oder ob eine nur objektive Rechtsverletzung vorliege, bleibe gleichgiltig.

Neben diesen dinglichen Ansprüchen im engeren Sinn, der Vindikation und Negatorienklage, ergäben sich weitergehende Ansprüche gegen andere Personen daraus, daß dieselben unbefugt über die Sache verfügt hätten, wie die Ansprüche gegen den bösgläubigen Besitzer und den Besitzer nach Eintritt der Rechtshängigkeit.

Diese letzten werden von den Motiven (S. 394) als obligatorische Ansprüche auf dinglicher Grundlage bezeichnet.

Dieser Scheidung in dingliche und persönliche Ansprüche hat sich die Theorie ganz allgemein in mehr oder minder scharfer Formulierung angeschlossen.

---

[1]) Vgl. über diesen Streit Windscheid I § 43 Note 3. Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 25 ff. Enneccerus I § 124 Note 2.

[2]) Motive III S. 392 ff.

Endemann (III S. 4) erklärt als den Inhalt des dinglichen Anspruchs die Herstellung des dem Sachenrecht entsprechenden Zustands. Nach Planck (III S. 247) ist es der lediglich aus dem Eigentum als solchen fließende Anspruch auf Herstellung des dem Rechte entsprechenden Zustands für die Zukunft. Ähnlich definieren Dernburg (III S. 355), Eneccerus (I S. 4). Hellwig (Zivilprozeßrecht S. 203) sieht den Grund des dinglichen Anspruchs darin, daß zu Gunsten eines andern ein Zustand besteht, der dem vorhandenen dinglichen Recht widerspricht. Die Durchsetzung des Anspruchs veringere nicht den Bestand der Vermögensrechte des Verpflichteten, während der persönliche Anspruch gerade auf Leistung aus dem Vermögen des Verpflichteten gerichtet sei.

Goldmann (S. 65) endlich findet das Wesen des dinglichen Anspruchs darin, daß dasjenige, was mit ihm gefordert werde, vermöge des Inhalts des dinglichen Rechts verlangt werde. Die Störung eines Privatrechtsverhältnisses kann nach Goldmann,[1]) der sich damit an Reuner[2]) anlehnt, in einem bloßen Vorenthalten oder in einem gänzlichen oder teilweisen Verbringen dessen bestehen, was dem Berechtigten vermöge seines Rechts gebührt. Ein Vorenthalten liege vor, wenn der Berechtigte durch das Verhalten eines dritten dasjenige, was ihm vermöge seines Rechts gebühre, nicht mehr oder noch nicht habe, während doch eine Wiedervereinigung des ihm Fehlenden mit seinem Rechte noch möglich bleibe. Dagegen liege ein Verbringen vor, so oft durch Handeln oder Unterlassen eines dritten ein Privatrechtsverhältnis in der Art gestört worden sei, daß dem Berechtigten etwas verloren gegangen sei, was ihm nicht mehr in Natur wieder gebracht werden könne.

So oft nun ein Vorenthalten als rechtlich relevante Störung in Betracht komme, wirke das Rechtsverhältnis als solches, da sein Objekt und damit das Rechtsverhältnis selbst noch vorhanden sei, und erzeuge bei dinglichen Rechten den dinglichen Anspruch, welcher lediglich auf Beseitigung des Vorenthaltens, also vor allem auf Wiedererlangung des Objekts

1) Goldmann S. 63.

2) Reuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse.

selbst gerichtet sei. Liege dagegen die Störung in einem Verbringen, so könne der Berechtigte sich nicht mehr wie beim Vorenthalten kraft der Macht seines Rechts wieder zu dem Gute heranziehen, da das Rechtsobjekt nicht mehr vorhanden sei, und es könne daher nur noch das Unrecht des Gegners zur Rechenschaft gezogen werden.

Wenn Goldmann glaubt, auf Grund der von ihm gefundenen Begriffsbestimmung des dinglichen Anspruchs, alle oben angeführten Erklärungen des dinglichen Anspruchs als unzutreffend zurückweisen zu können,[1]) so kann ihm hierin nicht beigestimmt werden.

Die Definition Hellwigs, welcher den Grund des dinglichen Anspruchs darin sieht, daß zu Gunsten eines andern ein Zustand besteht, welcher dem vorhandenen dinglichen Recht widerspricht, sagt genau dasjenige, was seine Ausführungen enthalten. Auch wird Hellwig dem Unterschied zwischen der Störung durch Vorenthalten oder Verbringen dadurch gerecht, daß nach seiner Anschauung der dingliche Anspruch untergeht, wenn das dingliche Recht oder sein Objekt vernichtet wird, um einem persönlichen Anspruch Platz zu machen.[2]) Dieselbe Auffassung liegt aber auch den übrigen Begriffsbestimmungen des dinglichen Anspruchs zu Grunde, wenn die einzelnen Begriffsmerkmale auch weniger scharf bei ihnen hervortreten. Denn alle setzen, wenn auch nur stillschweigend, voraus, daß der dingliche Anspruch nur so lange besteht, solange das Objekt des dinglichen Rechts und damit dieses selbst vorhanden ist.

Alle diese Begriffsbestimmungen schließen sich eng an diejenige Konstruktion an, welche die rei vindicatio und actio negatoria in den §§ 985 und 1004 B. G. B. gefunden hat, und wir werden daher keinen Anstand nehmen, die Erklärung, welche Goldmann für den dinglichen Anspruch gibt, als dem B. G. B. entsprechend und am klarsten formuliert, zu verwerten.

Sind wir demnach der Ansicht, daß das Wesen des dinglichen Anspruchs darin liege, daß dasjenige, was mit ihm gefordert werde, vermöge des Inhalts des dinglichen Rechts verlangt werde, so werden wir uns nun fragen müssen, ob

[1]) Goldmann S. 64/5.

[2]) Hellwig, Zivilprozeßrecht S. 204 § 31 b und Anm. 27.

dieser Anspruchsinhalt notwendig aus dem eigentümlichen Charakter des dinglichen Rechts hervorgeht.

Der charakteristische Inhalt des dinglichen Rechts besteht, wie schon oben bemerkt wurde, in der unmittelbaren Herrschaft über die körperliche Sache.[1]) Aus der tatsächlichen Beeinträchtigung dieser Herrschaft durch unberechtigte dritte erwächst der dingliche Anspruch.

Eine derartige Wirksamkeit des persönlichen Rechtes gegenüber dritten Personen wird nun im Allgemeinen geleugnet, und man findet gerade den Gegensatz zwischen dinglichem und persönlichem Recht darin, daß nur aus dem ersteren Ansprüche gegen dritte Personen entstehen können.[2]) Aus dem persönlichen Rechte ergebe sich nur der Anspruch gegen den im Schuldverhältnis stehenden Verpflichteten.

Dieser Auffassung kann indessen nicht beigetreten werden.

Schon Reuner[3]) betont, daß das persönliche Recht nicht nur als Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner in Betracht kommt, sondern daß es ebensogut, vom Standpunkte des Berechtigten gesehen, ein vermögensrechtliches Gut desselben darstellt, dem gegenüber in gleicher Weise wie dem dinglichen Recht eine allgemeine Bürgerpflicht existiert, nicht störend in dasselbe einzugreifen. Man könne daher ebenso von einem absoluten Klageschutz des persönlichen wie des dinglichen Rechts sprechen. Auch den Römern sei die Betrachtungsmöglichkeit der persönlichen Forderung als Vermögensobjekt des Berechtigten nicht entgangen, wenn sie das Forderungsrecht als (res incorporalis) bezeichneten.

Dieselbe Betrachtung finden wir in der neueren Litteratur bei Hellwig[4]) und Eneccerus[5]) angestellt. Sie findet ihre Bestätigung in einer Reihe von Vorschriften des geltenden Rechts.

Richtig ist zwar, daß die Unterlassung oder Verweigerung der Leistung nur vom Schuldner ausgehen kann, doch gibt es

[1]) So die allgemeine Anschauung. Dagegen Fuchs, Probleme des Sachenrechts S. 560, welcher das einzige Kriterium der Dinglichkeit in dem absoluten Klageschutz sieht.

[2]) Vgl. Hellwig, Zivilprozeßrecht S. 198.

[3]) c. l. S. 52.

[4]) Zivilprozeßrecht S. 199 f., Anspruch und Klagerecht S. 42 ff.

[5]) Eneccerus I § 147 I_1.

zahlreiche Fälle im geltenden Recht, in denen die Verfügung eines nicht Berechtigten über eine fremde Forderung dem wahren Berechtigten gegenüber wirksam wird und damit dessen Recht beeinträchtigt.

So kann nach § 793 der aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber Berechtigte dieser Forderung verlustig gehen, wenn ein nichtberechtigter Inhaber von dem Aussteller die Leistung erlangt.

Der wirkliche aber nicht im Grundbuch eingetragene Berechtigte kann die Leistung aus einer persönlichen Forderung nicht mehr verlangen, welche der Schuldner geschützt durch § 893 B. G. B. an den nur buchmäßig Berechtigten bewirkt.

Der Cedent beeinträchtigt das Forderungsrecht seines Cessionars, wenn er von dem in Unkenntnis der Abtretung befindlichen Schuldner Zahlung annimmt oder mit ihm in Ansehung der Forderung ein Rechtsgeschäft abschließt (§ 407). Ähnliche Eingriffe in ein persönliches Recht von dritter Seite ergeben sich aus den §§ 408, 851 u. s. w.

Diese Möglichkeit einer Verletzung der Obligation durch dritte begründet nun entweder den Anspruch auf Herausgabe nach § 816 oder aber bei Verschulden des Störenden eine Schadensersatzforderung aus § 823.

Haben wir damit festgestellt, daß Eingriffe von dritter Seite, wie sie in Beziehung auf das dingliche Recht den dinglichen Anspruch hervorbringen, auch dem persönlichen Recht gegenüber möglich sind, so haben wir nunmehr noch zu prüfen, ob das dem dinglichen Recht eigentümliche Merkmal der unmittelbaren Herrschaft über ein körperliches Objekt den Inhalt des dinglichen Anspruchs bestimmend beeinflußt.

Die Einwirkung auf die körperliche Sache, den Gegenstand des Rechts, ist zwar in erster Linie der in Betracht kommende Tatbestand, welcher nach §§ 985 und 1004 den dinglichen Anspruch erzeugt, aber nach dem Wortlaut des § 1004 ist auch das Eigentumsrecht selbst als Gegenstand der Beeinträchtigung denkbar, denn § 1004 spricht nicht von einer Beeinträchtigung der Sache, sondern des Eigentums.[1])

[1]) Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 43/4.

Wenn trotzdem der Anspruch aus § 1004 als dinglicher in jedem Falle aufgefaßt werden muß, so werden wir sagen können, daß auch das dem dinglichen Rechte charakteristische Merkmal der unmittelbaren Herrschaft über eine körperliche Sache den Inhalt des dinglichen Anspruchs keineswegs in der Weise bestimmt, daß persönliche Ansprüche niemals gleichen Inhalt haben können.

Damit sind wir zu demselben Resultat gekommen, welches Rümelin bezüglich des frühern Rechts gefunden hat, daß, in welchem Sinne man auch immer von Dinglichkeit der Ansprüche redet, es sich immer um Eigenschaften der dinglichen Ansprüche handelt, die durchaus nicht mit der Eigenschaft des Sachenrechts, auf Grund deren dasselbe dem Forderungsrecht entgegengesetzt werden kann, identisch sind, und daß die Eigenschaften ebenso wie bei den dinglichen Klagen auch bei den actiones in personam vorkommen.

Mit dieser Erkenntnis ist, wie schon oben festgestellt wurde, auch unsere Fragestellung berechtigt, ob der Berichtigungsanspruch, trotzdem er auch andern als dinglichen Rechten entstammen kann, als ein seinem innersten Wesen nach dinglicher Anspruch aufzufassen ist.

Die oben erwähnten Fälle des Eingriffs unberechtigter dritter in persönliche Rechte können wir mit Anwendung von Goldmann'schen Begriffen immer nur als eine Störung durch Verbringen betrachten, denn in allen jenen Fällen geht das Recht des Beeinträchtigten ganz oder teilweise unter, so daß ihm nur eventuelle persönliche Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verschulden oder aus ungerechtfertigter Bereicherung entstehen.

Jedoch auch Eingriffe in persönliche Rechte durch Vorenthalten finden wir in dem geltenden Rechte vor.

Hier ist vor allem die schon von Ramdohr (S. 362) erwähnte Interventionsklage aus § 771 C. P. O. heranzuziehen.

„Behauptet ein dritter, daß ihm an dem Gegenstande „der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes „Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangs„vollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend „zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung „erfolgt."

Da der Gegenstand der Zwangsvollstreckung nicht nur eine körperliche Sache, sondern auch ein persönliches Forderungsrecht sein kann, so wird diese Klage ganz allgemein[1]) zugelassen, wenn der Kläger behauptet, daß ihm an einer Forderung, welche gepfändet, ein die Zwangsvollstreckung hinderndes Recht zustehe.

Diese Klage ist nun nach der herrschenden Meinung nicht eine besondere auf prozessualischer Grundlage konstruierte, sondern die auf der materiellrechtlichen Grundlage, des Civilrechts beruhende Klage des Widerspruchs eines dritten gegen die Zwangsvollstreckung auf Grund seines durch dieselbe verletzten Rechtes an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung.[2])

Mit dieser materiellrechtlichen Klage macht, wie das Reichsgericht ausführt, der Interventionskläger das sogenannte volle Eigentum an der gepfändeten Forderung geltend, indem er entweder behauptet, daß die Forderung ursprünglich schon ihm zugestanden habe oder daß dieselbe bereits vor der Pfändung durch Singularcession von dem Schuldner auf ihn übergegangen sei.

Der Kläger verlangt mit diesem Anspruch die Beseitigung einer Beeinträchtigung seines persönlichen Rechts, welche in der in dieses Recht erfolgenden Zwangsvollstreckung liegt und zum Rechtsverluste führen kann.

Der Rechtsverlust ist jedoch noch nicht wie in den andern von uns betrachteten Fällen der Beeinträchtigung eines persönlichen Rechts durch dritte eingetreten, sondern die Störung besteht nur in einem Vorenthalten, da das Recht des Klägers noch unversehrt existiert. Wir haben es also hier mit einem Anspruch zu tun, welcher allen Voraussetzungen entspricht, die an den dinglichen Anspruch gestellt werden und wir können ihn daher seiner innersten Natur nach als dinglichen Anspruch bezeichnen, trotzdem er persönlichen Rechten entstammt.

Wenn Goldmann[3]) eine derartige Auffassung des Anspruchs aus § 771 bestreitet und in Anlehnung an eine

---

[1]) So vor allem das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung, Rg. 4 S. 111, 43 S. 403.

[2]) Wilmowski und Levy C. P. O. zu § 771. Ramdohr a. a. O. S. 362. Rg. Bd. 43, S. 403.

[3]) Goldmann S. 82.

Reichsgerichtsentscheidung diesen Anspruch dahin erklärt, daß, wenn zwei verschiedene Personen als angeblich Berechtigte die Zahlung für sich beanspruchen, die Rechtssicherheit fordere, diesen Streit der Berechtigten zum Austrag zu bringen und nicht den Schuldner mit dem Satze zu beruhigen, daß ihm, wenn er auf Grund der Pfändung an den Pfändungsgläubiger gezahlt habe, hinterher aber an den eigentlichen berechtigten Gläubiger nochmals zahlen müsse, nicht zu helfen sei, da die Forderung des letzteren durch die Zahlung an den ersteren nicht berührt werde, so kann dem nicht beigestimmt werden.

Daß die Interventionsklage auch zu einer Sicherung des Schuldners bezüglich der Person des wahren Berechtigten führt, kann keinem Zweifel unterliegen, und nur in diesem Sinne sind auch die Worte der von Goldmann angeführten Reichsgerichtsentscheidung (Bd. 43 S. 403) zu verstehen; denn in derselben Entscheidung hebt das Reichsgericht ausdrücklich hervor, daß der Interventionskläger das sogenannte volle Eigentum an der gepfändeten Forderung geltend mache. Dieselbe Auffassung liegt auch einer früheren Reichsgerichtsentscheidung (Bd. 4 S. 111) zu Grunde.

Überdies wird der Schuldner derartigen Gefahren, wie sie Goldmann erwähnt, nur selten ausgesetzt sein, da es sich in den meisten Fällen, wo der Tatbestand des § 771 in Anwendung kommt, um cedierte Forderungen handeln wird, welche irrtümlicherweise als dem Cedenten zustehend gepfändet sind und dem Schuldner damit der Schutz der §§ 407, 408 B. G. B. gegeben ist.

Auf die gleiche rechtliche Konstruktion, welche dieser Anspruch und der Berichtigungsanspruch hat, weist nun schon Ramdohr hin,[1]) und dieser Vergleich beider Ansprüche bezüglich ihrer rechtlichen Natur erweist sich auch bei näherer Betrachtung als berechtigt.

Auch der Berichtigungsanspruch zu Gunsten eines persönlichen Rechts, wie wir ihn oben kennen gelernt haben, beruht auf einer Beeinträchtigung des Rechts, welche dieses durch einen von dritter Seite erfolgenden Eingriff erleidet. Die Störung, deren Verursachung ob durch die schuldhafte Handlung eines

[1]) Ramdohr S. 362.

dritten oder ohne solche, ebenso wie bei der Interventionsklage, gleichgiltig bleibt, beruht in einem Vorenthalten, weil ein Rechtsverlust noch nicht eingetreten ist und der dem Rechte entsprechende Zustand realiter wiederhergestellt werden kann.

Zweifel könnten sich nur wegen der Frage erheben, ob wirklich der dem materiellen Recht entsprechende Bucheintrag in der Weise zum Inhalt des betreffenden Rechts gehört, daß im Inhalt jedes Grundbuchrechts auch ein gegen dritte Personen sich richtendes Recht des Berechtigten auf seine ausschließliche Eintragung im Grundbuch vorhanden ist. Die Annahme eines derartigen Rechts weist Goldmann als unmöglich zurück.[1])

Einmal sei man bei Schaffung des Berichtigungsanspruchs nicht von der Annahme eines derartigen Rechts ausgegangen, zweitens aber stoße eine solche nachträgliche Konstruktion auf unüberwindliche Schwierigkeiten, da man wohl zur Not sagen könne, daß dem Eigentümer ein alle andern Personen ausschließendes Recht auf seine Eintragung im Grundbuch zustehe, niemals man sich aber den Inhalt eines absoluten Rechts vorzustellen vermöge, aus dem abgeleitet werden könne, daß der Eigentümer auch die Löschung nicht bestehender, sein Eigentum belastender Hypothekenrechte oder anderer dinglicher Rechte oder von Verfügungsbeschränkungen fordern könne. Goldmann bekämpft damit die Meinungen von Predari und Fuchs,[2]) welche eine dementsprechende Erweiterung des Inhalts des Grundbuchrechts annehmen, ohne allerdings ihre Ansicht näher zu begründen.

Diese Streitfrage zu lösen, müssen wir uns die rechtlichen Beziehungen zwischen Recht und Eintragung näher vor Augen führen.

Dem Grundbuch ist der öffentliche Glauben beigelegt einmal, um den im Vertrauen auf die Richtigkeit desselben Erwerbenden zu schützen und zweitens, um dem eingetragenen Berechtigten selbst die Geltendmachung und Verfügung über sein Recht zu erleichtern und zu sichern. (§§ 891, 902). Damit

---

[1]) Goldmann S. 67 f.

[2]) Predari a. a. O. S. 180. Fuchs, I § 894 Ia. Ebenso Endemann III S. 381.

erfüllt die Eintragung dieselben Aufgaben, welche dem Schuldschein bezüglich einer persönlichen Forderung und dem Erbschein bezüglich des hinter ihm stehenden Erbrechts zukommen, wenn auch diese beiden Urkunden nicht in dem Umfange mit dem öffentlichen Glauben ausgerüstet sind, wie die Eintragung.[1])

Nach § 2362 Abs. 1 kann nun der wirkliche Erbe von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen. Dieser Anspruch des Erben läßt sich nur aus einem dinglichen Recht desselben an dem Erbschein erklären. Kraft seiner Eigenschaft als Erbe steht ihm dieses zu, so daß er nicht nur einen ihn selbst richtig als Erben benennenden Erbschein, sondern auch den unrichtigen Erbschein mit der dinglichen Klage aus den Händen des Besitzers herausverlangen kann. Die Modifikation des Anspruchsinhalts im zweiten Falle, dahin gehend, daß der Erbe nur Herausgabe des Scheins an das Nachlaßgericht verlangen kann, ist nur deshalb getroffen, weil die Eigenschaft desselben als öffentlicher Urkunde eine Beschränkung der Parteidispofition über dieselbe zweckmäßig erscheinen läßt. Dadurch aber wird das dingliche Recht des Erben am Erbschein nicht begrifflich ausgeschlossen.

Daß das Recht am Erbschein zum Inhalt des Erbrechts gehöre, nehmen auch die Motive an, welche den Anspruch aus § 2362 als den in jedem absoluten Rechte liegenden Anspruch auf Herstellung des dem Inhalt des Rechts entsprechenden tatsächlichen Zustands ansehen. Er folge demnach eigentlich schon aus dem Erbrecht als solchem und nur, damit das Bestehen eines solchen Anspruchs nicht verkannt werde, sei er ausdrücklich hervorgehoben.[2]) Ebenso sieht Hellwig die Erlangung eines falschen Erbscheins als Verletzung des Erbrechts an, aus welcher der Anspruch auf Herausgabe des Scheins entspringe.[3])

Das Verhältnis des Erben zum Erbschein ist das nämliche, wie das zwischen dem Forderungsberechtigten und einem über diese Forderung ausgestellten Schuldschein gemäß § 952

---

1) Vgl. Ramdohr S. 685.

2) Motive V S. 564.

3) Hellwig, Zivilprozeßr. S. 212. Dagegen Goldmann S. 81, welcher aus denselben Gründen, wie bei dem Berichtigungsanspruch, auch bezüglich des Anspruchs aus § 2362 leugnet, daß derselbe aus dem Inhalt des Erbrechts folge.

B. G. B., wonach das Eigentum an dem Schuldschein dem Berechtigten zusteht. Der Schuldschein teilt also die rechtlichen Schicksale des Forderungsrechts und erweitert daher durch seine Existenz den Inhalt des Forderungsrechts um das Eigentum an der Urkunde. Hier, wo es sich nur um eine Privaturkunde handelt, zeigt sich auch wieder die volle Dispositionsfähigkeit der Parteien über die Urkunde, welche beim Erbschein eingeschränkt ist. Da es nach § 952 gleichgiltig ist, ob der Schuldschein auch wirklich den wahren Berechtigten als Gläubiger nennt, wenn er nur über eine bestimmt spezialisierte und von anderen zu unterscheidende Forderung errichtet ist, so wird der wahre Forderungsberechtigte kraft seines Eigentumsrechtes am Schuldschein auch einen solchen an sich heraus verlangen dürfen, der zwar über sein Forderungsrecht errichtet ist, jedoch einen andern als ihn als den Berechtigten bezeichnet.

Eine ähnliche Rechtserweiterung, wie sie das Erbrecht und die Forderung durch die Existenz eines Erb- oder Schuldscheins erfahren, werden wir nun auch für das Grundbuchrecht und die ihm entsprechende Eintragung im Grundbuch konstruieren können.

Auf die Ähnlichkeit beider Ansprüche weisen schon die Motive[1]) hin und auch die Theorie ist sich darüber einig, daß beide Ansprüche auf den gleichen Grundlagen beruhen.[2])

Auch der Inhaber eines Grundbuchrechts besitzt ein gewissermaßen dingliches Recht an der Eintragungsurkunde. Zwar ist hier die Parteidisposition über die Urkunde noch mehr beschränkt, als dieses beim Erbschein der Fall war, indem das Grundbuchblatt, welches über mein Recht Auskunft gibt, sich nicht einmal in meinen Händen befindet, sondern im Gewahrsam der Behörde. Wenn sich dieser Umstand daraus erklären läßt, daß die tief in das Verkehrsleben eingreifende Bedeutung des mit dem öffentlichen Glauben ausgestatteten Grundbuchs den Staat nötigt, stets und aufs sorgsamste darüber zu wachen, daß diese Einrichtung nicht eine Minderung der Verkehrssicherheit durch unrichtige Angaben mit sich führt, so können wir

1) Motive V S. 564.

2) Planck zu § 2362 Bem. 1. Hellwig, Anspr. u. Klagerecht S. 46, Zivilprozeßrecht S. 204, 212 Anm. 86. Goldmann S. 80.

auch hier noch immer neben dem öffentlich rechtlichen Interesse, welches die Grundbucheinrichtung bedingt hat, das ursprüngliche Recht des Berechtigten an der sein Recht benennenden Urkunde erkennen, wenn wir uns die Bestimmung des § 19 G. B. O. über die Eintragungsbewilligung vor Augen führen.

Nach § 19 G. B. O. erfolgt eine Eintragung, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird.

Diese Eintragungsbewilligung ist eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung,[1]) welche jedoch nicht auf Bewilligung der Rechtsänderung selbst, sondern auf Änderung des bloßen Bucheintrags geht.[2]) Ihr Wesen besteht, wie das Landgericht Dresden ausführt,[3]) in der Schaffung einer besitzähnlichen tatsächlichen Verfügung, welche dem Inhaber des betreffenden Rechts zusteht. Sie tritt beim Erwerb von Grundstücken neben das dingliche Rechtsgeschäft, wie die Besitzeinräumung beim Erwerb von Fahrnisrechten, und darf mit ihm nicht vermischt werden. Ähnlich hebt die Denkschrift zur Grundbuchordnung hervor, daß das materielle Recht über die Person des Passivbeteiligten aus § 19 G. B. O. entscheidet.[4]) [5])

Das Gesetz gibt also dem materiellen Grundbuchrecht ein Recht zur Verfügung über die das Recht verlautbarende Eintragungsurkunde, welches sich nur aus einer Erweiterung des Inhalts des betreffenden Rechts dahin ableiten läßt, daß der Inhaber des Rechts, ebenso wie der Erbe und Forderungsberechtigte an Erb- und Schuldschein, an der sein Recht verlautbarenden Eintragungsurkunde ein gewissermaßen dingliches Recht besitzt, welches nur aus öffentlich rechtlichen Interessen gewisse Einschränkungen erfahren hat. Dieses dingliche Recht wird sich analog dem Anspruch aus § 2362 dahin äußern, daß der materiell Berechtigte, statt dessen ein anderer eingetragen

1) Rg. Bd. 54 S. 384.

2) Oberneck I S. 168. Klumpp S. 190.

3) Entsch. vom 16. 3. 1900 C. B. f. f. G. Bd. 1 S. 4.

4) Denkschrift zur G. B. O. S. 156. Ebenso Endemann III S. 315, 4a.

5) Hierin liegt ein tiefgehender Unterschied zwischen der Eintragungsbewilligung im eigentlichen Sinn und der Berichtigungsbewilligung, welche auch von dem nur buchmäßig Berechtigten ausgehen kann. Daß im weitern Sinn auch die Berichtigungsbewilligung eine Eintragungsbewilligung darstellt, ist schon oben erwähnt.

ist, kraft seines Rechtes zwar nicht die Herausgabe der unrichtigen Eintragungsurkunde an das Grundbuchamt — denn dieselbe befindet sich ja bereits in den Händen desselben — wohl aber den Verzicht auf jeden Rechtsanspruch bezüglich jener unrichtigen Eintragung verlangen kann, auf Grund dessen dann die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt.

Mit dieser Feststellung, daß zum Inhalt jedes Grundbuchrechts auch das Recht auf richtige Eintragung gehört, ist das letzte Bedenken überwunden, welches uns davon abhalten konnte, den Berichtigungsanspruch als einen seinem innersten Wesen nach dinglichen Anspruch aufzufassen, trotzdem er auch andern als dinglichen Rechten entstammt.

Auch die Tatsache, daß er nicht nur zu Gunsten von persönlichen Forderungsrechten, sondern auch von Einrederechten und Verfügungsbeschränkungen gegeben ist, steht dieser Auffassung nicht im Wege, da es klar ist, daß auch diese Rechtsbildungen den Gefahren des öffentlichen Grundbuchglaubens in derselben Weise ausgesetzt sind, wie Forderungen und dingliche Rechte.

Der Berichtigungsanspruch hat negatorischen Charakter. Mit der Vindikation ist er deshalb nicht zu vergleichen, weil, wie wir oben sahen, die Eintragung im Liegenschaftsrecht zwar eine ähnliche Stellung wie der Besitz einnimmt, jedoch keineswegs mit diesem identisch ist.

Ob wir aber sagen, der Berichtigungsanspruch habe negatorischen oder konfessorischen Charakter je nach dem durch ihn geschützten Recht, bleibt sich völlig gleichgiltig.

Seine besondere Hervorhebung im Gesetz war nun nicht, wie Planck[1]) meint, vielleicht schon gegenüber den Bestimmungen, durch welche die negatoria auf die einzelnen Sachenrechte ausgedehnt wird, überflüssig, sondern sie mußte erfolgen, damit nicht verkannt würde, daß auch andere, als die durch die negatoria ausdrücklich geschützten Rechte, diesen Anspruch aus ihrem durch die Grundbucheinrichtung erweiterten Rechtsinhalt erzeugten. Es wäre für den Gesetzgeber durchaus möglich gewesen, die Vorschrift des § 1004 auch auf solche Berechtigungen für anwendbar zu erklären wie Verfügungsbeschränkungen und

[1]) Planck III S. 116.

Einrederechte. Da aber Beeinträchtigungen dieser Rechte von der Art, wie sie § 1004 hauptsächlich im Auge hat, wohl theoretisch denkbar, praktisch aber mit wenigen Ausnahmen, welche sich wohl in der Grundbuchunrichtigkeit und dem Tatbestand des § 771 C. P. O. erschöpfen, kaum vorkommen dürften, so hat sich der Gesetzgeber begnügt für diesen besonderen Fall die Sonderbestimmung des § 894 zu geben.

Der Vergleich, den Schilde zwischen dem Berichtigungsanspruch und dem prozessualen Feststellungsanspruch zieht, trägt so gut wie garnichts zur Erkenntnis der rechtlichen Natur des ersteren bei. Beide Ansprüche sind allerdings in der Rechtsgefährdung begründet und bezwecken deren Beseitigung. Damit sind aber auch die Vergleichspunkte erschöpft, ohne daß etwas wesentliches gewonnen ist.

Es bleibt uns nun noch übrig, die vielumstrittene Frage kurz zu behandeln, ob auch ein Berichtigungsanspruch zum Schutze unrichtigerweise gelöschter Vormerkungen und Widersprüche gegeben ist.

Der Umstand, daß das Gesetz ausdrücklich alle diejenigen verschiedenen Rechtsgebilde aufführt, welche mit dem Berichtigungsanspruch ausgestattet sind, wird uns mit dem argumentum a contrario dazu leiten, dieses zu verneinen, und den Grund hierfür werden wir darin zu sehen haben, daß Vormerkung wie Widerspruch nur rein grundbuchrechtliche Vermerke sind, welche außerhalb des Grundbuchs in der Ordnung der materiellen Rechte nicht existieren und daher untergehen, sobald sie aus dem Grundbuch, wenn auch zu Unrecht, verschwinden.

Bei einer derartigen Auffassung des Wesens dieser Rechtsgebilde entfällt mit der unrichtigerweise erfolgenden Löschung jede Möglichkeit eines Berichtigungsanspruchs, da kein materielles Recht vorhanden ist, aus dem heraus der Berichtigungsanspruch sich ergeben könnte.[1])

Wenn wir oben sahen, daß die dem Anspruchsgegner in § 895 auferlegten Pflichten aus demselben Gesichtspunkt zu

---

[1]) Ebenso Biermann, Widerspruch und Vormerkung S. 88, 98. Goldmann S. 73 f. Dagegen Predari S. 179 Anm. 33. Schilde S. 54 f. Fuchs I S. 175, 186. Endemann III S. 386 Anm. 20. Oberneck S. 331. Rg. Bd. 53, S. 414.

erklären sind, wie diejenigen aus § 894, daß nämlich erst alle diese zur Grundbuchberichtigung notwendigen Handlungen die Beseitigung der Beeinträchtigung darstellen, welche der Anspruchsberechtigte vom Anspruchsgegner verlangen kann, so beruht der Inhalt des Anspruchs aus § 896 auf andern Grundlagen.

Hier wird dem Besitzer eines Hypotheken-Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes gegenüber dem Berichtigungsberechtigten die Verpflichtung auferlegt, denselben dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn solches zur Berichtigung notwendig ist. Da ein solcher Hypothekenbriefbesitzer keineswegs mit dem nach § 894 Verpflichteten identisch zu sein braucht,[1]) so ist von einem Anspruch im Sinne des § 894 hier keine Rede, da der im rechtmäßigen Besitz seines Hypothekenbriefes befindliche Hypothekengläubiger das Recht des Berichtigungsberechtigten in keiner Weise beeinflußt. Wir müssen diesen Anspruch daher als eine Erweiterung der von dem B. G. B. in den §§ 809 ff. aufgezählten Fälle betrachten, in denen die Vorlegung von Sachen beansprucht werden kann und demzufolge diesen Anspruch als persönlichen zu betrachten.[2])

§ 5.

Die Übertragung und Pfändung des Berichtigungsanspruchs.

Da wir den Berichtigungsanspruch als dinglichen kennen gelernt haben, so werden wir auch bezüglich aller seiner Eigenschaften und Wirkungen die Vorschriften über dingliche Ansprüche auf ihn anwenden können, soweit sich nicht aus seinem besonders gearteten Inhalt etwas anderes ergibt.

Von größter praktischer Bedeutung ist die Frage nach der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruchs, denn nur auf dem Wege der Übertragung oder Pfändung wird der persönliche Gläubiger, welcher in das Grundstück oder Grundstücksrecht seines nicht eingetragenen Schuldners die Zwangsvollstreckung beabsichtigt, in der Lage sein, diese durchzuführen.

---

[1]) Rg. Bd. 47 S. 158.

[2]) Ebenso Predari S. 183. Anders Endemann S. 387 Anm. 27.

Was die Übertragbarkeit der dinglichen Ansprüche im allgemeinen betrifft, so läßt das B. G. B., während diese Frage im gemeinen Recht bestritten ist,[1]) die Übertragung des Herausgabeanspruchs nicht nur zum Zweck der Eigentumsübertragung (§ 931), sondern auch zum Zweck der Einräumung eines beschränkten Rechts an der Sache (§§ 1032, 1205 Abs. 2) zu.

Die Motive (III S. 399) bemerken dazu, daß man anzunehmen haben werde, daß die allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechts über die Abtretung von Forderungsrechten auch auf die Abtretung des Herausgabeanspruchs Anwendung zu finden hätten, soweit sich nicht aus der dinglichen Natur dieses Anspruchs ein Hindernis ergebe.

Es fragt sich nun, ob man aus der Übertragbarkeit des Herausgabeanspruchs auch auf diejenige des Berichtigungsanspruchs schließen kann.

Die Anschauungen über diese Frage sind wiederum sehr verschieden.

Uneingeschränkt lassen die Übertragung des Berichtigungsanspruchs zu Biermann (Sachenrecht S. 90), Kober (S. 107), Dernburg (III S. 153 Anm. 9), Matthiaß (S. 39), Staffel (S. 7 ff.), Schatzki (S. 57 ff.), Rg. Bd. 46 S. 225, O. L. G. Dresden (Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 2 S. 152).

Die entgegengesetzte Ansicht vertreten Schilde (S. 91 Anm.), Oberneck (I S. 336 ff.), Endemann (III S. 385 Anm. 15), Planck (III S. 148), Kretzschmar (I S. 160), Predari (S. 183), du Chesne (S. 607), Turnau und Förster (I S. 225) O. L. G. Karlsruhe (Recht 1902 S. 588).

Wir müssen bei der Behandlung der Frage von vornherein zwei Fälle unterscheiden einmal die Übertragung des Berichtigungsanspruchs zwecks Rechtsübertragung, analog der Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931, und sodann eine Überlassung des Berichtigungsanspruchs zum Zwecke der Durchführung desselben auf den Namen des Cedenten jedoch im Interesse des Cessionars. Im ersten Falle verlangt der Cessionar die Berichtigung des Grundbuchs auf seinen eigenen Namen, während er bei der bloßen Überlassung die Berichtigung auf den Namen des Cedenten, also nichts weiter verlangt, als was

[1]) Vgl. über diesen Streit Förster Preußisches Privatrecht Bd. I S. 639 Anm. 62.

der Cedent selbst mit seinem Berichtigungsanspruch fordert. Nach Turnau[1]) liegt hier eine Übertragung des Berichtigungsanspruchs zwecks Herstellung der Legitimation des zur Berichtigung Berechtigten vor.

Auf dem Standpunkt, daß auch eine Übertragung des Berichtigungsanspruchs zwecks Rechtsübertragung zulässig ist, steht unzweifelhaft das Reichsgericht in seiner oben citierten Entscheidung, und diese Anschauung wird augenscheinlich von Biermann, Kober, Dernburg, Matthiaß und O. L. G. Dresden geteilt.

Das Reichsgericht[2]) führt aus, daß allerdings das Eigentum als solches nicht Gegenstand einer Cession sein könne, vielmehr setze diese voraus, daß es sich um Übertragung einzelner aus dem Eigentum entspringender Befugnisse handele.

Gerade ein solcher Fall liege in der Abtretung des Berichtigungsanspruchs vor.

Wie eine durch Vorenthaltung des Besitzes der Sache veranlaßte Eigentumsverletzung den Anspruch auf Herausgabe d. h. auf Wiederverschaffung der tatsächlichen Verfügungsgewalt erzeugt, so habe analog der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs seine Grundlage in dem Umstande, daß dem wahren Eigentümer durch die unrichtige Eintragung eines andern an seiner Stelle die rechtliche Verfügungsgewalt über das Grundstück genommen sei, und daß es daher für ihn darauf ankomme, letztere durch Beseitigung der falschen Eintragung zurückzugewinnen. Sei also der Herausgabeanspruch cessibel, so müsse ein gleiches von dem Berichtigungsanspruch gelten.

Das einzige Bedenken gegen diesen Analogieschluß sieht das Reichsgericht in dem Umstande, daß der Cessionar des Berichtigungsanspruchs, insofern er auf Grund des letzteren in Verbindung mit der ihm erteilten Cession sich selbst als Eigentümer eintragen lassen darf, materiell das Eigentum ohne Auflassung erwirbt. Doch erscheint ihm dieses Bedenken nicht ausschlaggebend, da der § 925 B. G. B. nur den Normalfall im Auge habe, daß der wahre Eigentümer als solcher auch zugleich

[1]) Turnau und Förster I S. 225.

[2]) Entsch. vom 8. Juli 1901 (Gruchot Bd. 45 S. 942 ff.)

formell grundbuchmäßig legitimiert sei, und die andere Frage, wie es zu halten sei, wenn wahres und Bucheigentum auseinanderfielen und der wahre Eigentümer sein Eigentum weiter übertragen wolle, gegenüber jenen Gesetzesvorschriften eine offene bleibe. Man müsse daher aus Gründen des Verkehrsbedürfnisses annehmen, daß der Gesetzgeber den kurzen Weg durch Cession des Berichtigungsanspruchs nicht habe verschließen wollen.

Wenn schon in diesen Ausführungen die Behauptung, daß Grundstückseigentum ohne Auflassung werden kann, gegenüber den zwingenden Vorschriften des § 925 B. G. B. und § 40 G. B. O. gewagt erscheint, so muß dieses noch viel mehr von der Art der Begründung der Übertragbarkeit des Berichtigungsanspruchs gelten.

Der Analogieschluß des Reichsgerichts beruht, wie von gegnerischer Seite richtig hervorgehoben wird,[1]) auf einer Verkennung tiefgehender Unterschiede zwischen dem Herausgabe- und dem Berichtigungsanspruch. Wie das O. L. G. Karlsruhe in der oben zitierten Entscheidung betont, geht das B. G. B., wenn es die Übertragbarkeit der Forderungen als Regel aufstellt, davon aus, daß die fragliche Forderung auf Erlangung eines Verkehrsguts gerichtet ist, so daß die Bindung an die Person des ursprünglichen Gläubigers oder Schuldners gegenüber dem Inhalt der Leistung, dem Verkehrsgut selbst, in den Hintergrund tritt.

Ein solches Verkehrsgut stellt nun wohl der Besitz dar, welcher, wie oben hervorgehoben wurde, eine um ihrer selbst willen geschützte Rechtsposition und daher sehr wohl von der Person des ursprünglich Berechtigten lösbar ist.

Da nun überdies der Besitz die wesentlichste Funktion des Eigentumsrechts ist, so lag der vom Gesetz in § 931 zum Ausdruck gebrachte Gedanke sehr nahe, durch Übertragung des Anspruchs auf Herausgabe einer Sache das Eigentumsrecht an dieser Sache selbst auf den Cessionar übergehen zu lassen.

Anders verhält es sich jedoch mit dem Berichtigungsanspruch. Die Eintragung ist, wie wir ebenfalls schon oben sahen, kein selbständiges Recht, sondern nur Bestandteil und Accessorium

[1]) du Chesne, Oberneck, O. L. G. Karlsruhe (a. a. O.).

des hinter ihr stehenden materiellen Rechts zwecks Herstellung des ihm entsprechenden Tabularzustandes.[1]) Somit fehlt ihr die Fähigkeit als selbständiges Objekt im Rechtsverkehr zu dienen und deshalb wird auch dem Berichtigungsanspruch, der diese Eintragung zum Gegenstande hat, diese Eigenschaft abgehen. Dieser Anspruch ist eben nichts weiter als der elastische Gegendruck des dinglichen Rechts gegen eine Beeinträchtigung.[2]) Sein Inhalt ist kein anderer als der des Anspruchs aus § 1004 B. G. B., und daß dieser Anspruch zwecks Rechtsübertragung abgetreten werden kann, behauptet auch das Reichsgericht nicht.

Kann demnach die Anschauung des Reichsgerichts nicht aufrecht erhalten werden, so ist es ebensogut ausgeschlossen, den Berichtigungsanspruch ohne das Recht auf einen andern zu übertragen, so daß der Cessionar die Berichtigung auf seinen Namen verlangt. Denn in der Hand des nicht materiell berechtigten Cessionars ist er bedeutungslos, da der Cessionar, welcher sich mit Hilfe des Berichtigungsanspruchs eintragen läßt, die Verlautbarung einer Rechtsstellung für seine Person erlangt, welche er in Wirklichkeit garnicht besitzt.

Zur Ablehnung der Übertragbarkeit des Berichtigungsanspruchs werden wir daher auf Grund des § 399 B. G. B. kommen, weil die mit dem Berichtigungsanspruch geforderte Leistung an einen andern als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann.

Eine ungleich größere praktische Bedeutung als die Frage nach der Übertragung des Berichtigungsanspruchs zwecks Rechtsübertragung, hat die bloße Überlassung des Berichtigungsanspruchs an einen andern zwecks Ausübung des Rechts des Cedenten.

Der Zulässigkeit einer derartigen Überlassung stimmen auch fast alle diejenigen zu, welche die Übertragbarkeit verneint haben.[3]) Nur Schilde scheint auch eine solche Überlassung bedenklich wegen der Loslösung des Berichtigungsanspruchs von der Person desjenigen, welcher das Berichtigungsinteresse hat.[4])

---

[1]) Oberneck I S. 336.

[2]) du Chesne S. 607 f.

[3]) So Biermann, Turnau und Förster, Oberneck, Staffel a. a. O.

[4]) Schilde S. 91 Anm.

Doch erscheint dieses Bedenken gegenüber unserer Auffassung der rechtlichen Natur des Berichtigungsanspruchs nicht stichhaltig, und einer solchen Überlassung wird nichts im Wege stehen, da sie eine durchaus selbständige ökonomische Bedeutung hat und für den persönlichen Gläubiger zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in das nicht eingetragene Grundstücksrecht des Schuldners die unbedingt notwendige Voraussetzung bildet.[1])

Als Hinderungsgrund für eine derartige Überlassung kann § 399 nicht in Betracht kommen; denn der Cessionar verlangt ja nur dasjenige, was auch der Cedent mit dem nicht überlassenen Berichtigungsanspruch verlangt hätte, nämlich Umschreibung auf den Namen des Cedenten. Ja streng genommen handelt es sich bei dieser Überlassung überhaupt um keine Cession, sondern der sogenannte Cessionar macht nur als procurator in rem suam das Recht des Cedenten im eigenen Interesse geltend.[2])

Daher kann auch durch eine solche Überlassung der Überlassende höchstens obligatorisch gebunden werden, den Berichtigungsanspruch nicht mehr selbst geltend zu machen. Aus seinem dinglichen Recht fließt immer von neuem der Berichtigungsanspruch, welcher den von der Berichtigung Betroffenen zur Abgabe seiner Zustimmungserklärung zwingt. Denn eine Einrede aus dem obligatorischen Verhältnis zwischen dem Berichtigungsberechtigten und demjenigen, an welchen dieser den Anspruch überlassen hat, steht dem Anspruchsgegner nicht zu.

Wenn die Motive (III S. 400) bezüglich der Abtretung des Herausgabeanspruchs eine derartige dingliche Bindung des Cedenten gegenüber dem Anspruchsgegner annehmen, so kann dieses das Resultat, zu dem wir soeben gelangt sind, in keiner Weise beeinflussen, da es sich hier, wie gesagt, um keine Abtretung des Anspruchs, sondern nur um eine Ermächtigung des sog. Cessionars handelt, denselben neben dem ursprünglich Anspruchsberechtigten geltend zu machen.

Entsprechende Grundsätze wie für die Übertragung des Berichtigungsanspruchs müssen auch für die Pfändung desselben gelten.

---

[1]) Matthiaß S. 293. Vgl. auch Staffel S. 2 ff.

[2]) Oberneck I S. 336.

Auf die Möglichkeit einer Pfändung des Berichtigungsanspruchs weisen schon die Materialien der G. B. O. (V S. 164) bei der Besprechung des § 14 G. B. O. hin. Diese Ansicht, welche sich ebenso in den Motiven (S. 83) und der Denkschrift zur G. B. O. (S. 3042) vorfindet, wird beinahe von der ganzen Litteratur geteilt. So lassen eine Pfändung des Berichtigungsanspruchs uneingeschränkt zu: Planck III S. 147, Achilles und Strecker S. 118, 201, Schatzki S. 63, Fuchs II S. 186, Böhm S. 379, Turnau und Förster II S. 100, Kretzschmar I S. 329.

Demgegenüber heben Oberneck S. 377 ff., du Chesne S. 606 ff., Hoffmann (C. f. f. G. Bd. 2 S. 641) und das O. L. G. Dresden (Entsch. v. 10. 3. 1903, Schröder Entsch. IV S. 42) einschränkend hervor, daß man von einer Pfändung des Berichtigungsanspruchs nur in dem Sinne sprechen könne, daß der Pfändungsgläubiger durch die Pfändung ermächtigt werde, den Berichtigungsanspruch des Schuldners auf dessen Namen, allerdings im eigenen Interesse durchzuführen.

Bei Behandlung dieser Frage haben wir zunächst zu untersuchen, ob überhaupt die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs die Pfändung zuläßt.

Die C. P. O. kennt eine Pfändung von Ansprüchen nur zum Zweck der Befriedigung von Geldforderungen. Die Ansprüche, welche gepfändet werden können, werden näher eingeteilt in Geldforderungen, Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen und andere Vermögensrechte. Da nun das Pfandrecht, welches der Pfändungsgläubiger nach § 804 an dem gepfändeten Gegenstande erwirbt, den Gläubiger berechtigen soll, Befriedigung aus diesem Gegenstande zu suchen, so folgt daraus, daß nur solche Rechte der Pfändung unterliegen können, welche einen Geldwert haben, der dem Gläubiger zugewendet werden kann.[1]) Dieses Moment fehlt bei dem Berichtigungsanspruch.

Die Zustimmung zur Berichtigung, welche den Inhalt dieses Anspruchs bildet, gibt zwar dem Anspruchsberechtigten eine vorteilhaftere Rechtsstellung, ist aber, wie schon oben hervorgehoben wurde, kein selbständiger Vermögenswert, welcher für

[1]) Rg. Entsch. v. 4. 4. 83, Bd. 9 S. 104, du Chesne S. 606.

den Pfändungsgläubiger in einer bestimmten Geldsumme abschätzbar ist. Eine Pfändung und Überweisung des Berichtigungsanspruchs führt niemals für sich allein zur Befriedigung des Gläubigers, sondern stellt nur eine Staffel auf dem Wege dar, den der Gläubiger zwecks Befriedigung durch die Zwangsvollstreckung zurückzulegen hat. Die eigentliche Befriedigung erfolgt erst durch die infolge der Pfändung des Berichtigungsanspruchs ermöglichte Zwangsvollstreckung in das Grundstück oder Grundstücksrecht des vorher vermittels des Berichtigungsanspruchs eingetragenen Schuldners. Eine Pfändung des Berichtigungsanspruchs ist nur Mittel zur Durchführung nicht Endzweck der Zwangsvollstreckung, da in ihm kein Geldwert liegt.[1])

Wenn wir trotzdem in Anbetracht der praktischen Notwendigkeit, wie sie sich z. B. aus § 14 G. B. O. ergibt, von einer Pfändung des Berichtigungsanspruchs reden wollen, so bleibt uns nur übrig, die Vorschriften der C. P. O. analog auf den Berichtigungsanspruch anzuwenden.

Eine Pfändung des Berichtigungsanspruchs in dem Sinn, daß nunmehr der Pfändungsgläubiger die Berichtigung des Grundbuchs auf seinen Namen durchsetzen kann, ist nach C. P. O. § 851 Abs. 1 ausgeschlossen, da der Anspruch nicht übertragbar ist. Dagegen werden wir in analoger Anwendung des § 851 Abs. 2 sagen können, daß es zulässig ist, den Berichtigungsanspruch zu pfänden und zur Einziehung zu überweisen, weil der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist. Denn der geschuldete Gegenstand beim Berichtigungsanspruch, d. i. die Zustimmung des Berichtigungsgegners zur Eintragung des Schuldners, ist für den Pfändungsgläubiger, wenn auch nicht direkt in Geld umsetzbar, so doch insofern von Wert und notwendig, als sie ihm die weitere Durchführung der Zwangsvollstreckung ermöglicht. Der Berichtigungsanspruch wird nach § 851 Abs. 2 nur zur Einziehung überwiesen. Er bleibt daher eine Forderung des Schuldners, da er gemäß § 835 C. P. O. in solchem Falle nicht auf den Gläubiger übergeht. Der Gläubiger ist nur ermächtigt, den Berichtigungsanspruch als procurator in rem suam durchzuführen und die sogenannte

[1]) du Chesne S. 606.

Pfändung des Berichtigungsanspruch ist, durch die Worte du Chesnes ausgedrückt, nichts anders als die Schaffung der Befugnis des Pfändungsgläubigers, das dingliche Recht gleichsam leihweise zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs und damit der weitern Durchführung der Zwangsvollstreckung geltend zu machen und die fernere Schaffung einer entsprechenden Duldungspflicht für den Schuldner vermöge staatlichen Akts.[1])

§ 6.

Die dem Berichtigungsanspruch entgegenstehenden Einreden.

Die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs hindert ebensowenig, wie dieses bei dem Herausgabeanspruch der Fall ist, die Geltendmachung von Einreden gegenüber dem Anspruche seitens des Anspruchsgegners.

Solche Einreden sind bereits in den §§ 23, 24 G. B. O. enthalten, und auch wir haben uns schon mit einer Einrede zu beschäftigen gehabt, nämlich derjenigen des Mangels des materiellen Rechts bei dem den Berichtigungsanspruch geltend machenden bloßen Buchberechtigten.

Während man allgemein,[2]) darin übereinstimmt, daß ein derartiger Einwand zulässig ist, will Schilde[3]) ihn versagen, weil das den Berichtigungsanspruch erzeugende Berichtigungsinteresse auch bei dem nur buchmäßig Berechtigten vorhanden sei, weil das Buchrecht nach § 900 zur Tabularersitzung führen könne. Dieses widerspricht einmal der von uns schon wiederholt gewürdigten Bedeutung der Eintragung, welche keine selbständige um ihrer selbst willen geschützte Rechtsposition gewährt, sondern nur in Verbindung mit einem hinter ihr stehenden materiellen Recht Wert und Geltung erlangt; sodann erscheint die Verneinung einer solchen Einrede deshalb ausgeschlossen, weil der Berichtigungsanspruch ein Ausfluß des

[1]) du Chesne S. 613.

[2]) So Biermann, Sachenrecht S. 88 Anm. 2, Fuchs I S. 176, Willenbücher S. 40, Planck III S. 146, Oberneck I S. 331, Predari S. 178, Kober S. 108, Endemann III S. 387 Anm. 25, Goldmann S. 77.

[3]) Schilde S. 57.

hinter ihm stehenden Rechtes ist und daher wegfällt, sobald dieses Recht zu bestehen aufhört.

Die Zustimmung zur Berichtigung kann der Anspruchsgegner ferner verweigern, wenn der Berechtigte zu Gunsten seines Anspruchsgegners auf den Anspruch verzichtet hat.[1]) Doch geht in solchem Falle der Berichtigungsanspruch nicht unter, solange das Recht, aus welchem er immer von neuem hervorgeht, fortbesteht. Daher kann dem die Berichtigung Verlangenden nur der auf Grund einer obligatorischen Abrede dazu Berechtigte die Einrede des Verzichts entgegenhalten; ist außerdem noch ein dritter vorhanden, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird, so kann dieser eine Einrede aus jenem persönlichen Rechtsverhältnis für sich nicht entnehmen.

Anders ist es natürlich, wenn in dem Verzicht gleichzeitig eine Aufgabe des ihm zu Grunde liegenden Rechts selbst zu erblicken ist, wenn also der Verzichtende durch seine Erklärung die materielle Rechtslage dem unrichtigen Bucheintrag entsprechend ändern wollte. Hier liegt nicht mehr ein Verzicht auf den Berichtigungsanspruch, sondern ein solcher auf das Recht selbst vor, und die Frage, ob die bereits bestehende früher unrichtige Eintragung zur Änderung der materiellen Rechtslage neben der Willenseinigung der Parteien genügt, oder ob eine Löschung und Neueintragung zu erfolgen hat, gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.[2])

Bestritten ist die Frage, ob dem Anspruchsberechtigten auch dann eine Einrede entgegensteht, wenn der Anspruch auf Berichtigung zwar an sich begründet, der Kläger aber obligatorisch verpflichtet ist, diejenige Eintragung zu gewähren, deren Berichtigung er verlangt, wie z. B., wenn die Auflassung, auf Grund deren eine Eintragung erfolgt ist, nichtig, der der Auflassung zugrunde liegende Kaufvertrag aber giltig ist.

Fuchs (I S. 178) und mit ihm Kober (S. 108) erklären eine derartige Einrede für nicht statthaft, da die Berichtigung der gegenwärtigen dinglichen Rechtslage, nicht der zukünftigen Rechnung tragen solle. Die Unrichtigkeit des Grundbuchs dürfe

1) Ebenso Fuchs I S. 178, Oberneck S. 335, Schilde S. 66, Willenbücher S. 40.

2) Vgl. die ausführliche Darstellung bei Schilde S. 66 ff.

nicht verewigt werden, und das geschehe, wenn die Berichtigungszustimmung auf Grund persönlicher Rechte zur Sache abgelehnt werden könne.

Die entgegengesetzte Anschauung wird von Schilde S. 66, Oberneck I S. 335, Predari S. 184 Anm. 47, Planck III S. 149 vertreten, welche davon ausgehen, daß man in diesem Falle einen stillschweigenden Verzicht des Berichtigungsberechtigten auf seinen Anspruch annehmen und deshalb eine Einrede zulassen müsse. Dieser Auffassung muß beigetreten werden.

Wenn auch ein starkes öffentliches Interesse an der Übereinstimmung des Grundbuchs mit der gegenwärtigen dinglichen Rechtslage besteht, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß das Gesetz die Berichtigung dem freien Entschluß des Berechtigten überlassen hat und damit das Privatinteresse als ausschlaggebend betrachtet.

Diesem Privatinteresse aber stehen alle diejenigen Schranken entgegen, welche sich aus der allgemeinen Rechtsordnung ergeben. Vor allem versagt die Rechtsordnung der Durchsetzung dieses Privatinteresses dann ihren Schutz, wenn sich das Verlangen des Interessenten als ein rechtswidriges und ungehöriges darstellt. Als solches ist aber das Verlangen des Berichtigungsberechtigten in obigem Falle anzusehen, denn dolo facit, qui petit, quod statim redditurus est.[1] Wir brauchen daher zur Anerkennung einer derartigen Einrede garnicht die Konstruktion eines stillschweigenden Verzichts.

Es bleibt noch übrig, an dieser Stelle die Frage über die Verjährung des Berichtigungsanspruchs zu besprechen.

Nach § 898 ist der Berichtigungsanspruch unverjährbar. Mit dieser Vorschrift bezweckte der Gesetzgeber, den Berichtigungsanspruch von dem materiellen Hauptanspruch abhängig zu machen, wie es sich aus der Entstehung der Bestimmung klar ergibt.[2] Denn einmal kann nun, solange der materielle Hauptanspruch besteht, auch immer der unverjährbare Berichtigungsanspruch geltend gemacht werden. Andererseits glaubte man eine besondere Vorschrift, wonach der Berichtigungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden könnte, wenn der Hauptanspruch

[1] So Klumpp S. 439, Biermann Widerspruch und Vormerkung S. 78.
[2] Vgl. Schilde S. 69.

verjährt sei, entbehren zu können, da die §§ 900, 901 an Stelle der bloßen Anspruchsverjährung den Untergang der Grundbuchrechte treten lassen, mit welchem natürlich auch der Untergang des Berichtigungsanspruchs verbunden ist, und man glaubte, daß diese Bestimmungen für eine Anspruchsverjährung überhaupt keinen Raum lassen würden.

Hierin hat man sich getäuscht.

Nach § 900 erwirbt der eingetragene Eigenbesitzer und derjenige Grundstücksbesitzer, für welchen ein zum Besitze des Grundstücks berechtigendes oder nach den Besitzvorschriften geschütztes Recht eingetragen ist, das Eigentum bezw. das Recht nach Ablauf von dreißig Jahren. Damit geht gleichzeitig das frühere Recht unter.

Nach § 901 erlischt ein sonstiges Recht am fremden Grundstück, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist.

Beide Bestimmungen lassen den Fall außer Acht, daß Eigentum, Eigenbesitz und Eintragung an drei verschiedene Personen auseinanderfallen. Ist also A. Eigentümer, B. Eigenbesitzer des Grundstücks und C. als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, ohne das Eigentum erlangt zu haben, so erwirbt nach Ablauf von 30 Jahren weder B. noch C. das Eigentum. Dasselbe bleibt bei A. Jedoch kann dieser seinen Eigentumsanspruch nicht mehr geltend machen, weil derselbe nach § 195 B. G. B. verjährt ist. Es fragt sich nun, ob unter solchen Umständen der Berichtigungsanspruch des nicht eingetragenen Eigentümers auch verjährt, oder ob derselbe weiter unverjährt fortbesteht, trotzdem der Hauptanspruch verjährt ist.

Die Meinungen darüber sind geteilt.

Während Schilde S. 69, Böhm S. 72 f., Fuchs I S. 183 ff., Biermann, Sachenrecht S. 92, Cosack II S. 36, Oberneck I S. 334, Matthiaß S. 38, Kretzschmar I S. 191, Dernburg III S. 154, Landsberg S. 163, Neumann, Handausgabe S. 591, Enneccerus S. 130, sich für die zweite Auffassung aussprechen, stehen Planck III S. 152, Willenbücher S. 42, Kober S. 111 f., Predari S. 185, Schetter S. 13, Eck S. 91 f., Endemann III S. 428 auf dem erstgenannten Standpunkt.

Wenn letztere ihre Auffassung damit begründen, daß die Absicht des Gesetzgebers darauf hinausging, den Berichtigungsanspruch von dem materiellen Hauptanspruch abhängig zu machen, so kann ihnen mit Recht entgegengehalten werden, daß diese Absicht im Gesetze selbst in keiner Weise zum Ausdruck gekommen ist. Daß der Berichtigungsanspruch trotz der Verjährung des Hauptanspruchs unverjährt fortbestehen bleibt, ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes das allein Mögliche, und wir können den unausgesprochenen Willen des Gesetzgebers nicht als geltenden Rechtssatz aufstellen.

Von diesem Resultat, mit welchem wir uns zufrieden geben müssen, behauptet nun Schilde, daß es unbefriedigend erscheine, da der Berichtigungsanspruch keinen Zweck habe, wenn der Hauptanspruch verjährt sei. Diesem kann nicht zugestimmt werden. Der nicht eingetragene Eigentümer, der zwar den Berichtigungsanspruch, nicht aber den verjährten Eigentumsanspruch geltend machen kann, ist damit nur in eine schiefe Lage versetzt, in die jeder kommt, dessen Anspruch verjährt ist. Daß der Berichtigungsanspruch noch einen großen Wert für ihn besitzt, zeigt sich dann, wenn das Grundstück in die Hand eines andern kommt, der nicht Rechtsnachfolger des früheren Besitzers, oder wenn es in seinen eigenen Besitz zurückkehrt. Der Berichtigungsanspruch verliert also keineswegs jede Bedeutung mit der Verjährung des Hauptanspruchs,[1]) und wir werden daher auch gern von der gewagten Forderung Schildes Abstand nehmen, daß man, um dieser unbefriedigenden Lösung zu entgehen, ein für einen anderen als den wirklich Berechtigten eingetragenes Recht als eingetragenes unverjährbares Recht im Sinne des § 902 ansehen müsse.[2])

---

[1]) So wird man auch den Kommissionsprotokollen nicht Recht geben können, wenn sie als einzigen Wert des unverjährbaren Berichtigungsanspruchs bei eingetretener Verjährung des Hauptanspruchs die Möglichkeit bezeichnen, das Grundstück weiter zu veräußern, allerdings auf die Gefahr hin, wegen Betruges bestraft zu werden (Protok. Bd. III S. 105).

[2]) Ebenso wie Schilde S. 68 f. Predari S. 185 Anm. 49, Strecker S. 67. Oberneck S. 334 Anm. 56 gibt die Unhaltbarkeit der Schilde'schen Ansicht zu, denn „der Anspruch aus einem eingetragenen Rechte ist identisch mit dem Recht des eingetragenen Berechtigten, von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen". Er will jedoch aus praktischen Erwägungen an ihr festhalten.

Ebensowenig ergeben sich in dieser Frage Unstimmigkeiten, soweit die persönlichen Einrederechte, Verfügungsbeschränkungen und die persönliche Forderung aus der Hypothek in Frage kommen.

Einreden und Verfügungsbeschränkungen unterliegen wegen ihrer rechtlichen Natur überhaupt nicht der Anspruchsverjährung, so daß sie ebenso, wie der zu ihren Gunsten gegebene Berichtigungsanspruch immer geltend gemacht werden können, solange sie überhaupt bestehen. Die persönliche Forderung aus der Hypothek unterliegt zwar der Anspruchsverjährung, jedoch hindert dieselbe gemäß § 223 den Forderungsberechtigten nicht, Befriedigung aus dem verhafteten Grundstück zu verlangen, und insofern hat auch der unverjährbare Berichtigungsanspruch einen realen Wert, auch wenn die persönliche Forderung verjährt ist.

§ 7.

Die Behandlung des Berichtigungsanspruchs im Konkurse.

Die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs wird sich in erster Linie im Konkurse zeigen, und man ist sich allgemein darüber einig, daß durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des von der Berichtigung Betroffenen der Berichtigungsanspruch in keiner Weise berührt wird.[1])

Hierüber kann auch kein Zweifel bestehen, da es undenkbar ist, ihn als eine in Geld zu veranschlagende Konkursforderung anzusehen, deren Befriedigung anteilsweise zusammen mit den andern nicht bevorrechtigten Konkursforderungen zu erfolgen hat. Denn was sollte es einem andern Konkursgläubiger nützen, wenn er als Eigentümer eines Grundstückteils in das Grundbuch eingetragen würde, ohne das Eigentumsrecht an diesem Teil zu erlangen. Ein Recht wäre ihm damit nicht zu teil geworden und eine Ausnützung des Eintrags zu wirtschaftlichen Zwecken könnte er nur durch deliktische Handlungen erreichen.

[1]) Cosack II S. 36, Fuchs I S. 176, Biermann, Sachenrecht S. 89, Oberneck I S. 327, Kober S. 108, Dernburg III S. 153, Turnau und Förster I S. 233, Jäger K. O. S. 360 zu § 43 Anm. 7, Goldmann S. 84 f., Hellwig, A. u. K. S. 30, Motive zur K. O. S. 236, Protok. zur K. O. S. 102.

Schwierigkeiten macht dann aber die Unterbringung des Berichtigungsanspruchs unter die Bestimmungen der Konkursordnung.

Während ihn die meisten als Aussonderungsanspruch aus § 43 K. O. ansehen (So Kober, Dernburg, Oberneck, Turnau und Förster, Jäger, Motive und Protokolle a. a. O.), wird diese Ansicht von Goldmann und Hellwig (a. a. O.) bestritten, da in der Zustimmung zur Berichtigung, dem eigentlichen Inhalt des Anspruchs, unmöglich ein nicht dem Gemeinschuldner gehöriger Gegenstand, d. h. eine Sache oder ein Recht, gesehen werden kann. Hellwig will ihn daher analog den Grundsteuern, die während des Konkurses von dem zur Masse gehörigen Grundstück zu entrichten seien, zu den Massekosten rechnen, da auch das eingetragene Scheinrecht zur Masse gehöre, wenn der Konkursverwalter es nicht aus ihr ausscheide. Goldmann endlich, welchem der von Hellwig gefundene Ausweg nicht zulässig erscheint, will in analoger Ausdehnung des § 43 K. O. den Berichtigungsanspruch schließlich doch als Aussonderungsanspruch betrachten.

Zu derartigen Analogieschlüssen ist kein Anlaß gegeben, da aus § 1 K. O. verglichen mit § 43 K. O. klar hervorgeht, wie der Berichtigungsanspruch im Konkurse zu behandeln ist.

Nach § 1 Abs. 1 K. O. unterliegt dem Konkursverfahren das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens zusteht. Darüber, welches Vermögen der Zwangsvollstreckung unterliegt, gibt uns die C. P. O Auskunft und zwar in den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, denn nur diese kommen nach § 3 Abs. 1 K. O. hier in Betracht.[1])

Der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen unterliegen nun, wie wir schon oben sahen:

1. solche Sachen und Rechte, welche einen Geldwert haben und durch Veräußerung und Übertragung an andere umgesetzt werden können,

[1]) Jäger K. O. § 1 Note 18.

2. Rechte, welche mit einem Vermögenswert für den Gläubiger ausgeübt werden können.[1])

Alle Rechte und Machtvollkommheiten des Gemeinschuldners, welche diese Eigenschaften nicht aufweisen können, scheiden aus und gehören daher nicht zur Konkursmasse.

Ebenso, wie wir nun oben den Berichtigungsanspruch selbst als nicht der Pfändung unterworfen erkannten, ist auch die unrichtige Eintragung, welche zu Gunsten des Gemeinschuldners lautet, dem Zugriff der Konkursgläubiger auf Grund dieser Bestimmungen entzogen.

Da, wie schon erwähnt wurde, der Vorteil, welchen die unrichtige Bucheintragung gewährt, im Interesse der Konkursgläubiger nur durch Vornahme betrügerischer Handlungen verwertet werden kann, so wird man auf Grund allgemeiner Rechtsanschauung die unrichtige Eintragung als überhaupt nicht zum Vorteil der Konkursgläubiger verwertbar und in Geld umsetzbar und demzufolge auch als nicht der Konkursmasse unterliegend ansehen müssen. Der Konkursverwalter hat also den ein Recht des Gemeinschuldners verlautbarenden Bucheintrag, welchen er als unrichtig erkennt, überhaupt nicht als Gegenstand der Konkursmasse aufzunehmen, sondern die Verfügung darüber dem Gemeinschuldner zu belassen und eine etwaige Berichtigungsklage wird nicht gegen den Konkursverwalter, sondern gegen den Gemeinschuldner zu richten sein.

Unter die aussonderungsfähigen Gegenstände des § 43 K. O. ist der unrichtige Bucheintrag deshalb nicht zu rechnen, weil hierunter nur Vermögensbestandteile zu verstehen sind, welche, wenn sie zum Vermögen des Gemeinschuldners gehören würden, jedenfalls zur Konkursmasse zu rechnen wären, da sie nach ihrer äußern Erscheinungsform solche Sachen und Rechte darstellen, welche der Zwangsvollstreckung und damit dem Konkurse unterliegen. Während sie zur Aussonderung kommen nur deshalb, weil sie nicht dem Gemeinschuldner gehören, ist der unrichtige Bucheintrag von der Zugehörigkeit zur Konkursmasse deshalb ausgeschlossen, weil seine rechtliche Natur es erfordert.

[1]) Sarwey K. O. § 1 Note 2.

§ 8.

Die Gerichtszuständigkeit für Klagen auf Grundbuchberichtigung.

Zum Schlusse haben wir uns endlich noch mit der Frage nach der Gerichtszuständigkeit der Klagen auf Grundbuchberichtigung zu beschäftigen, und zwar handelt es sich hierbei hauptsächlich darum, ob der Berichtigungsanspruch dem sogenannten dinglichen Gerichtsstande des § 24 C. P. O. untersteht.

Predari S. 181, Kretzschmar I S. 188, Cosack II S. 36, Dernburg S. 152 Anm. 8, Willenbücher S. 40 Anm. 4, Planck III S. 144, Endemann III S. 387 Anm. 24 bejahen diese Frage kurzweg auf Grund der dinglichen Natur des Berichtigungsanspruchs. Biermann W. V. S. 105 hält dieses soweit für zweifelhaft, als es sich um Geltendmachung eines Rechts an einem Grundstücksrecht und um das Nichtbestehen einer Verfügungsbeschränkung handelt, da diese beiden Fälle wenigstens nicht unter den Wortlaut des § 24 C. P. O. fallen. Nach Turnau und Förster I S. 247, Kober S. 108 und Oberneck I S. 335 kommt § 24 nur in Betracht, soweit mit dem Berichtigungsanspruch das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird. Dagegen falle die Klage auf Bewilligung der Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung nicht unter § 24, da hier nicht Beziehungen des Grundstücks, sondern nur persönliche Verhältnisse in Frage kämen, denen durch die Eintragung oder Löschung nur die Wirkung gegen dritte verliehen bezw. entzogen werden solle.

Die Lösung dieser Streitfrage wird dadurch erschwert, daß über die Bedeutung des Wortlauts des § 24 selbst Zweifel entstanden sind, so daß eine Erörterung der auf seinen Inhalt bezüglichen Streitpunkte, soweit sie für unsere Aufgabe interessieren, zunächst am Platze erscheint.

Nach § 24 C. P. O. ist für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

Welche Ansprüche nun unter die in § 24 genannten zu rechnen sind, ist streitig.

Hellwig, A. u. K. S. 35 f. will als Klagen, welche das Eigentum u. s. w. geltend machen, nur solche ansehen, in welchen das Eigentum oder die dingliche Belastung nicht nur Klagegrund, sondern auch Klagegegenstand ist, so daß im Rechtsstreit über das betreffende Recht rechtskräftig entschieden werde. Es werde sich daher im § 24 nur um die positiven und negativen Feststellungsklagen, dagegen nicht um rei vindicatio und actio negatoria handeln, weil nur bei ersteren über das Bestehen des Eigentums eine in Rechtskraft übergehende Entscheidung getroffen werde.

Hellwig stützt seine Ansicht auf die Erwähnung der Klage wegen Beschädigung eines Grundstücks in § 26 C. P. O. Da diese Klage, trotzdem auch sie sich auf das Eigentüm stütze, nur elektiv dem dinglichen Gerichtsstand des § 24 angehöre, so folge daraus, daß die den ausschließlichen Gerichtsstand begründende Geltendmachung des Eigentums im Sinne des § 24 nicht vorliege, wenn die Entscheidung über dasselbe, wie bei jenen Beschädigungsklagen, nur präjudiciellen Charakter habe, was ebenso bei der rei vindicatio, actio negatoria und sonstigen dinglichen Klagen der Fall sei. Dieser Auffassung komme auch der Wortlaut des § 24 C. P. O. entgegen, wenn man ihn mit demjenigen des § 27 C. P. O. vergleiche. Während § 27 neben den Klagen auf Feststellung des Erbrechts die Klagen aus Ansprüchen des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer besonders aufzähle, spreche der § 24 lediglich von Klagen, welche das Eigentum u. s. w. geltend machten.

Was zunächst die Gegenüberstellung des § 24 und 27 zur Erklärung obiger Auffassung beitragen soll, ist in keiner Weise ersichtlich. Wenn Hellwig damit sagen will, daß durch die besondere Erwähnung der Ansprüche des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer der Kreis der Klagen aus § 27 größer sei, als derjenige aus § 24, da die Klagen auf Feststellung des Erbrechts für dieses dieselbe Bedeutung hätten, wie die Klagen auf Geltendmachung des Eigentums für das Eigentum, so wiederholt er damit nur seine Behauptung, daß Geltendmachung des Eigentums mit Feststellung desselben identisch sei. Im

Gegenteil wird man aus dieser Gegenüberstellung folgern können, daß der Gesetzgeber, wenn er unter den Klagen aus § 24 nur die Feststellungsklagen gemeint hätte, sicher den im § 27 verwerteten Ausdruck „Feststellung" auch in § 24 gebraucht hätte.[1])

Was dann das Argument betrifft, welches er aus § 26 C. P. O. für seine Behauptung entnimmt, so folgt aus der in § 26 erfolgten Zusammenstellung der Beschädigungsklagen mit nur persönlichen Klagen, daß auch bei jenen der Gesetzgeber nur an die persönlichen Ansprüche aus §§ 823 ff. und §§ 989 ff. B. G. B. gedacht hat. Daß diese das Eigentum aber in einer anderen Weise zur Grundlage haben, als die Ansprüche aus § 985 und § 1004, ist schon oben hervorgehoben. Es geht daher nicht an, beide Gruppen von Ansprüchen, wie Hellwig es tut, in eine zusammenzuwerfen.

Endlich aber widerspricht die Hellwig'sche Auffassung, soweit es sich um Klagen auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld handelt, dem Wortlaut des Gesetzes, da in § 25 C. P. O. diese Klage als dem dinglichen Gerichtsstand des § 24 unterliegend ausdrücklich erwähnt wird. Wenn nun Goldmann[2]) bezüglich dieser Ansicht Hellwigs behauptet, daß, so wenig zu erwarten stehe, daß die Praxis sich dieser weittragenden Anschauung anschließen werde, das Reichsgericht doch in einer neueren Entscheidung[3]) sich über die Bedeutung des Ausdrucks „geltendmachen" in § 24 C. P. O. in einem ganz ähnlichen Sinne ausgesprochen habe, so beruht dieses auf einer unrichtigen Auslegung jener Reichsgerichtsentscheidung seinerseits.

Das Reichsgericht führt in dieser Entscheidung aus, daß im Sinne des § 24 C. P. O. nicht das Recht geltend gemacht werde, das den Klagegrund, sondern dasjenige, welches den Klagegegenstand, den Inhalt des Klageantrags, bilde. Wenn der Eigentümer eines Grundstücks vom Beklagten das Anerkenntnis verlange, daß das Grundstück mit der von dem Beklagten behaupteten Dienstbarkeit nicht belastet sei, so werde mit

[1]) Biermann W. B. S. 105.

[2]) Goldmann S. 91.

[3]) Entsch. vom 25. April 1902 Bd. 51 S. 231.

dieser Klage nicht das den Klagegrund bildende Eigentum, sondern die Freiheit des Grundstücks von einer dinglichen Belastung geltend gemacht.

Diese Freiheit sei allein Klagegegenstand; über sie allein werde eine in Rechtskraft übergehende Entscheidung getroffen. Das Eigentum könne auch in einem Prozesse über die Dienstbarkeit streitig sein; geltend gemacht werde es im Sinn des § 24 bei der negatorischen Klage nur durch Erweiterung des Klageantrags, bei der konfessorischen Klage nur durch Erhebung einer Widerklage gemäß § 280 C. P. O. Mit gutem Grund sei deshalb in § 24 neben der Eigentums- auch die Eigentumfreiheitsklage als eine davon verschiedene Klage aufgeführt.

Wenn es in dieser Entscheidung heißt, daß bei der Klage auf Anerkenntnis der Freiheit eines Grundstücks von einer dinglichen Belastung nur allein die Freiheit des Grundstücks von dieser Belastung Klagegenstand sei, da über sie allein eine in Rechtskraft übergehende Entscheidung getroffen werde, so darf man daraus nicht wie Goldmann folgern, daß das Reichsgericht immer eine in Rechtskraft übergehende Entscheidung über ein Recht verlangt, wenn dieses Recht Klagegegenstand sein soll, sondern es will mit jener Bemerkung nur sagen, daß die rechtskräftige Entscheidung nur eines von denjenigen Argumenten sei, welche beweisen, daß das betreffende Recht Klagegegenstand ist. Dieselbe Eigenschaft als Klagegegenstand kann sich für ein Recht ebensogut aus andern Tatsachen ergeben.

Zu einer derartigen Auslegung der reichsgerichtlichen Entscheidung muß man kommen, wenn man berücksichtigt, daß das Reichsgericht in früheren Entscheidungen[1]) konstant die Ansicht vertritt, daß die dinglichen Eigentumsklagen neben den Feststellungsklagen unter den ausschließlichen Gerichtsstand des § 24 C. P. O. gehören.[2])

1) Rg. Bd. 13 S. 387, Bd. 21 S. 411.

2) Bezüglich dieser früheren Entscheidungen darf nicht der Einwand erhoben werden, daß nach gemeinem Rechte in der dinglichen Eigentumsklage auch gleichzeitig über das Recht selbst rechtskräftig entschieden wurde. Denn ebenso wie die rei vindicatio und actio negatoria des gemeinen Rechts rechnet das Rg. die dinglichen Eigentumsklagen des preußischen Rechts hierher, welche eine auch auf Feststellung des dinglichen Rechts gerichtete intentio nicht haben.

Daß das Reichsgericht diese früheren Entscheidungen verwerfen wollte, geht aus der neueren Entscheidung in keiner Weise hervor. Geltend gemacht im Sinn des § 24 wird nach der Meinung des Reichsgerichts das Eigentum auch dann, wenn die Herausgabe einer Sache an den Eigentümer verlangt wird. Nur darin irrt das Reichsgericht, daß es die in § 24 C. P. O. genannte Klage auf Freiheit von einer dinglichen Belastung mit der negatoria aus § 1004 vollständig identifiziert und demzufolge behauptet, daß das Eigentum durch die negatoria nur bei Erweiterung des Klageantrags geltend gemacht werde. Denn die negatoria kann zwar auch in dem Falle angestellt werden, in dem die Klage auf Freiheit von einer dinglichen Belastung am Platze ist, die Klagebegründung beider Klagen ist aber eine durchaus verschiedene. Denn während bei der Klage aus § 1004 der Kläger nur sein Eigentum und die Störung darzutun hat, hat er bei der Klage auf Freiheit von einer dinglichen Belastung nicht nur das Eigentum und die Tatsache der Belastung, sondern auch das rechtliche Nichtbestehen der letzteren nachzuweisen. Können wir nun von dieser zweiten Klage sagen, daß in ihr das Eigentum nicht Klagegegenstand, sondern nur Klagegrund ist, so ist dieses unmöglich bei der negatorischen Klage auf Beseitigung einer bloß tatsächlichen Beeinträchtigung.

Diese negatorische Klage beruht auf den gleichen Voraussetzungen wie die rei vindicatio. Bei ersterer ist die Klage begründet, wenn ich das Eigentum und die Beeinträchtigung tatsächlicher Natur, bei der rei vindicatio, wenn ich das Eigentum und die Innehabung des Besitzes seitens eines dritten dartue. Wenn daher das Reichsgericht die rei vindicatio unter diejenigen Klagen rechnet, durch welche nach § 24 das Eigentum geltend gemacht wird, so wird auch die negatoria hierher zu rechnen sein. Unter die Klagen, durch welche die Freiheit von einer dinglichen Belastung geltend gemacht wird, sind alsdann alle diejenigen negatorischen Klagen zu rechnen, bei welchen der Anspruchsgegner das Eigentum nicht nur tatsächlich beeinträchtigt, sondern auch behauptet, dazu berechtigt zu sein, unter der Voraussetzung, daß das Nichtbestehen dieses gegnerischen Rechts in die Klagebegründung aufgenommen ist.

Die zuletzt behandelte Frage sollte nur die einzelnen Kategorien der in § 24 genannten Klagen gegen einander abgrenzen. Was die Klagen aus § 24 insgesamt betrachtet betrifft, so werden wir sagen können, daß unter den ausschließlichen Gerichtsstand des § 24 alle Klagen fallen, welche wir gemeinhin als dingliche Ansprüche aus Immobiliarrechten anreden, ohne daß es darauf ankommt, ob auch über das Bestehen des Eigentums oder eines andern dinglichen Rechts eine in Rechtskraft übergehende Entscheidung getroffen wird.

Wenn Goldmann (S. 94) zu dem gleichen Resultat kommt, so ist er zufolge seiner Anschauung, daß der Berichtigungsanspruch nicht auf Grund des Inhalts des materiellen Rechts erhoben wird, gezwungen, alle Grundbuchberichtigungsklagen mit Ausnahme der in § 25 C. P. O. ausdrücklich erwähnten Klage auf Löschung eingetragener Eigentumsbelastungen von dem Gerichtsstande des § 24 auszuschließen. Zu dieser Auffassung, die er selbst als inkonsequent bezeichnet, sind wir nicht genötigt, da wir sahen, daß der Berichtigungsanspruch sich aus dem Inhalt des Rechts ergibt, zu dessen Schutz er dient.

Dem ausschließlichen Gerichtsstand werden daher alle Klagen auf Grundbuchberichtigung unterliegen, welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend machen.

Unter welchen Gerichtsstand sollen nun aber die Berichtigungsklagen zu Gunsten eines Rechts an einem Grundstücksrechte, von Verfügungsbeschränkungen oder persönlichen Einreden gebracht werden?

Wie schon oben erwähnt, wollen Turnau, Kober und Oberneck die Klage auf Bewilligung der Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung nicht unter § 24 rechnen, während Biermann die Anwendbarkeit des § 24, soweit es sich um Geltendmachung eines Rechts an einem Grundstücksrechte oder um das Nichtbestehen einer Verfügungsbeschränkung handelt, für zweifelhaft hält. Eine positive Ansicht zu entwickeln, wie es in diesen Fällen zu halten sei, unterlassen beide.

Hellwig und mit ihm Goldmann wollen für diese Berichtigungsklagen den fakultativen Gerichtsstand des § 26 C. P. O. in Anspruch nehmen, indem sie mit entsprechend

erweiterter Auslegung den in § 26 aufgeführten Klagen gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen die Klage gegen den unrichtig Eingetragenen zur Seite stellen wollen.

Dieses erscheint deshalb nicht als empfehlenswert, weil es sich in § 26 nur um persönliche Klagen handelt, der Berichtigungsanspruch aber dinglicher Natur ist. Sind wir schon gezwungen, ihn mit Hilfe einer Analogie unter diese Bestimmungen der C. P. O. zu subsumieren, so wird es am folgerichtigsten erscheinen, sämtliche, also auch diese Fälle des Berichtigungsanspruchs dem § 24 zu unterwerfen.

Er ist dinglichen Ursprungs und stammt stets aus einer eintragsfähigen Berechtigung. Der Grund, aus welchem heraus der ausschließliche Gerichtsstand des § 24 geschaffen ist, daß nämlich „eine richtige Würdigung und sichere Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigentums vorzugsweise von dem Richter der belegenen Sache zu erwarten sei",[1]) paßt auch für die Verfügungsbeschränkungen des § 892 und für die Einreden aus §§ 1137, 1157, weil auch diese als Rechtsverhältnisse, die das Grundeigentum betreffen, angesehen werden müssen. Außerdem kommen wir damit zu der einheitlichen Behandlung des Berichtigungsanspruchs, welche das B. G. B. verlangt. Dieses gilt natürlich nur für den Berichtigungsanspruch, dessen Inhalt sich aus §§ 894, 895 ergibt. Der Anspruch aus § 896 wird als persönliche Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Briefbesitzers zu erheben sein.

[1]) Begründung des Entwurfs zur C. P. O. S. 155.